

Der Begriff *ius resistendi*
im Denken der lutherischen Geistlichkeit und Juristen
Dargestellt am Beispiel von Matthias Judex und
Hieronymus Panschmann

von
CHANG SOO PARK

Der Begriff *ius resistendi* in den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts als Bezeichnung für mit Rechten privilegierte Stände und nicht als ein Recht der *mere subditi*, insbesondere der einzelnen amtlosen Untertanen gegen die Herrschaft, ist in aller Munde. Beispielsweise stellt Robert von Friedeburg in seiner grundlegenden, äußerst komprimierten und auf hohem Reflexionsniveau verfassten Studie¹ heraus, dass es im Alten Reich der Frühen Neuzeit zwar das *ius resistendi* in den Quellen gegeben habe, dies aber kein Recht der Untertanen gegen die Herrschaft, sondern ein Recht von Herrschenden, d. h. privilegierter Stände, gewesen sei.² Das *ius resistendi* der Quellen wurde Friedeburg zufolge nur einer selbst herrschenden Obrigkeit mit eigener Legitimität aufgrund ihrer Herrschaftsrechte, wie z. B. den Reichsfürsten oder den Reichsstädten als eigentliche Obrigkeit im Reich, zugesprochen.³ Des Weiteren unterstreicht Friedeburg, dass ein naturrechtliches Notwehrrecht der einzelnen Untertanen im Verständnis der Zeitgenossen nichts mehr mit der Gegenwehr der reichsunmittelbaren Obrigkeit zu tun habe. Die einschlägigen Artikel in der Carolina 1532 zur Notwehr gestatteten allein die Verteidigung der Familie – gegebenenfalls auch von Nachbarn und Privatgütern – bei rechtsbrüchigen Angriffen auf die Hausstätte. Diese Notwehr, welche einen Restbestand des Naturrechts des *vim vi repellere* allein in dieser präzisen Engführung im Rahmen des Strafrechts einhegte, um im Fall eines Todschlags in Notwehr einen Freispruch zu ermöglichen, unterscheidet sich also klar von kollektiver und organisierter Widersetzlichkeit von Untertanen gegen die Obrigkeit oder Organe der Obrigkeit.

¹ ROBERT VON FRIEDEBURG, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530–1669 (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 27), Berlin 1999; DERS., Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven, in: Ders. (Hg.), Widerstandsrecht in der Frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 26), Berlin 2001, S. 11–59.

² FRIEDEBURG, Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit (wie Anm. 1), S. 27.

³ Ebd. S. 26–31.

Gabriele Haug-Moritz geht ebenfalls in diese Richtung, wenn sie versucht, den Begriff ‚Gegenwehr‘ statt ‚Widerstand‘ zur Analyse der Forschung zum frühneuzeitlichen Widerstandsrecht einzuführen. In ihrer jüngsten Untersuchung,⁴ in der sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Schmalkaldischen Bunds deutlich herausstellt, dass die Verbündeten ‚Gegenwehr‘ als eine Art ‚Präventivschlag‘ gedeutet haben, hebt sie hervor, dass das Recht auf ‚präventive‘ Gegenwehr nur den Herrschaftsträgern sowie den Reichsständen oder der niederen Obrigkeit zugestanden wurde und nicht allen Untertanen, geschweige den amtlosen Untertanen. Der Bund habe seine Werbung um weitere Bundesgenossen zwar ausgedehnt, dies jedoch auf die Städte und den hohen Adel beschränkt.⁵

Davon ist auch Arno Strohmeier überzeugt, wenn er in seiner Untersuchung an die Forschungsthese Friedeburgs anknüpft und dessen Ergebnisse folgendermaßen referiert: Widerstandsrecht, auf ständischer Ebene in Anspruch genommen, war vielmehr die Verteidigung spezifischer Standesprivilegien, u. a. des Vorrechts, selbst Obrigkeit zu sein und sich von minder privilegierten Untertanen abzuheben. Deshalb sind adlig-ständischer und bäuerlicher Widerstand⁶ unbedingt voneinander zu unterscheiden.⁷

Die ständische Widerstandsauffassung Friedeburgs aufgreifend, hält auch Luise Schorn-Schütte den Begriff ‚Widerstand‘ nicht für einen zeitgenössisch relevanten Quellenbegriff, indem sie Folgendes feststellt: Die verwendeten Begriffe, Deutungsmuster und theologisch-politischen Argumentationslinien sind deshalb auch mit dem aus dem Verfassungskampf des 19. Jahrhunderts entlehnten Begriffsfeld ‚Widerstand‘ nicht immer adäquat erfasst.⁸ Im Zusammenhang mit der ständisch bindenden Funktion der Dreiständelehre spricht sie noch deutlicher: Notwehr, Widerstand übt deshalb nicht jeder einzelne aus, sondern immer nur der legitimierte Amtsinhaber, das Haupt jeder der drei Stände.⁹ Schorn-Schütte ver-

⁴ GABRIELE HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 89-92; DIES., *Widerstand als „Gegenwehr“*. Die schmalkaldische Konzeption der „Gegenwehr“ und der „gegenwehrlische Krieg“ des Jahres 1542, in: Friedeburg (Hg.), *Widerstandsrecht in der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 1), S. 141-161.

⁵ HAUG-MORITZ, *Widerstand als Gegenwehr* (wie Anm. 4).

⁶ Vgl. dazu grundlegend PETER BLICKLE/PETER BIERBRAUER/RENATE BLICKLE/CLAUDIA ULBRICH (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980.

⁷ ARNO STROHMEYER, *Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Das Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 224; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 16), Mainz 2006, S. 18.

⁸ LUISE SCHORN-SCHÜTTE, *Kommunikation über Herrschaft: Obrigkeitskritik im 16. Jahrhundert*, in: Lutz Raphael/Heinz-Elmar Tenorth (Hg.), *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte* (Ordnungssysteme 20), München 2006, S. 71-108, hier S. 78.

⁹ Ebd., S. 102.

tritt zwar die Auffassung, dass im Rahmen der Dreiständelehre dem Hausvaterstand die Trägerfunktion des aktiven Widerstands zugesprochen sei,¹⁰ jedoch von einem individuellen Widerstandsrecht der *subditi* nicht die Rede sein kann, denn der Hausvater im 16. Jahrhundert ist stets als Haushaltungsvorstand, also in seinem ‚Amt‘ und nicht als Individuum gemeint.

Subsumierend lässt sich sagen, dass die gegenwärtige Widerstandsforschung die These der ständischen Widerstandsauffassung vertritt. So gesehen ist der Begriff *ius resistendi* der zeitgenössischen Quellen wohl eher ein ‚irrelevanter‘ Begriff bzw. ein zeitgebundenes Konstrukt, d. h. kein Recht der Untertanen, insbesondere der *mere subditi* gegen die Herrschaft, auch wenn einschlägige Veröffentlichungen mit diesem Begriff recht unterschiedlich umgehen.¹¹

Die vorliegende Ausführung will am Beispiel des lutherischen Geistlichen Matthias Judex (1528–1564)¹² in Magdeburg und des Juristen Hieronymus Panschmann (1539/40–1595) in Leipzig in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf der Grundlage ihrer veröffentlichten Schriften – nämlich „Der Ewigen/ Allmechtigen Göttlichenn Mayest Mandat“¹³ und „Responsium sive consilium iuris liquidissimum de expugnatis“¹⁴ – versuchen, diese von der gegenwärtigen Forschung vertretene Sicht zu hinterfragen und ein wenig zu differenzieren. Hierzu soll den Fragestellungen nachgegangen werden, ob die Handhabung des *ius resistendi* ausschließlich den Trägern von Herrschaftsrechten aufgrund der ihr zukommenden Herrschaftsrechte zugestanden wurde und ob der Begriff *ius resistendi* in den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts tatsächlich nur als ein Recht von Herrschaft anzusehen ist und nicht doch von einem Widerstand der *mere subditi* gegen die Herrschaft gesprochen werden kann.

¹⁰ Ebd.; FRIEDEBURG, Widerstandsrecht in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 1), S. 47-50.

¹¹ Ebd., S. 15-25.

¹² Zu seinem Leben und Werk vgl. GUSTAV FRANK, Judex, Matthäus, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 14, hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1881, S. 655; HELMAR JUNGHANS, Judex, Matthias, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1974, S. 639.

¹³ MATTHIAS JUDEX, Der Ewigen/ Allmechtigen Göttlichenn Mayest. Mandat/ vnd ernstlicher Befelch/ wes sich ein yeder Christ/ nach seinem Beruff vnnd stande/ gegen dem offenbarten Antichrist/ das ganze Babstumb/ halten sole/ wiederholet vnd erkleret, Magdeburg 1561 [Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts (im Folgenden: VD 16; www.vd16.de): R 2246].

¹⁴ HIERONYMUS PANSCHMANN, Responsium sive consilium iuris liquidissimum de expugnatis Anno MDXCIII Adolph Weinhausen aedibus, Lich 1597. Benutzt wurde ein lateinisches Exemplar [Staatsbibliothek Berlin, Fy 10098] und eine deutsche Übersetzung in der Herzog August Bibliothek: DERS., Ausführlicher Rahtschlag oder Rechtliches Bedencken des fürtrefflichen J[uris] C[onsulti] D[octoris] Hieronymi Pansemans. So er einem ehrbaren Rat zu Leiptzig wegen Adolph Weinhausens daselbst im Jahre 1593 gestürzte Behausung gegeben, Amberg 1605 [Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts (im Folgenden: VD 17; www.vd17.de): 14:052215N].

Die folgende Analyse gliedert sich in zwei Schritte. Als Erstes werden die erwähnten Schriften zur Erklärung ihrer Positionen hinsichtlich der Frage des Widerstandsrechts untersucht. Dabei werden die jeweiligen Standpunkte zur Frage der Trägergruppe des Widerstands behandelt und thematisiert. Einführend soll zuvor der Entstehungshintergrund der zu behandelnden Schriften skizziert werden, der Informationen zu der jeweiligen konkreten historischen Situation liefert, aus der heraus Judex' und Panschmanns Schriften entstanden sind und in die hinein sie gewirkt haben. Darüber hinaus werden die beiden Schriften historisch verortet, um Verweise auf ihre unterschiedlichen Positionen, je nach dem, wo die Verfasser sich gerade befanden, an wen sie schrieben und welche Interessen sie gerade hatten, besser zu begründen und darzustellen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse werden in einem zweiten Teilschritt in Thesen zusammengefasst.

Die folgende Darstellung will sich einerseits als ein Beitrag zur Untersuchung des Widerstandsrechts der bedeutenden lutherischen Geistlichen verstehen. Andererseits wird versucht, die erst in Ansätzen begonnene Traditionsbewältigung fortzuführen, d. h. zu einer neuen Bewertung der politisch-sozialen Rolle und Funktion der lutherischen Geistlichen und ihres politischen Denkens sowie zur Erforschung der politischen Ethik und Kultur des Luthertums, insbesondere des Altprotestantismus zum Dritten, beizutragen.

*1. Positionen der Geistlichkeit und des Juristen zur Frage des Widerstands
in ihren Schriften*

1. Matthias Judex (1528–1564)¹⁵

Historische Konstellation

Im August 1561 veröffentlichten die Stände des niedersächsischen Reichskreises in Lüneburg ein Mandat „Wider das Schelten auf den Cantzlen“,¹⁶ da sie wegen der ‚Hardenbergschen Unruhen‘¹⁷ deutlich die Gefahr erkannt hatten, dass theologische Zänkerey und geistliche Kanzelkritik dem Land weder öffentliche Ruhe noch Frieden bringen werden. In diesem Mandat wurde den Pfarrern – mit ausdrücklichem Bezug auf die vielfältigen Kontroversen um geistliche Kanzelkritik und deren schädliche Wirkung auf das Volk – die Fortsetzung dieser Art der Kir-

¹⁵ Geboren 21. September 1528 in Dippoldiswalde bei Meißen, lutherischer Theologe (Flazianer). Zu seiner Biografie vgl. GUSTAV FRANK, Judex, Matthäus, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 14, Leipzig 1881, S. 655; HELMAR JUNGHANS, Judex, Matthias, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 639.

¹⁶ Zum Folgenden vgl. die Einzelheiten bei CHRISTIAN AUGUST SALIG, Vollständige Historie der Augspurgischen Confession und derselben zugethanen Kirchen, Bd. 3, Halle 1735, S. 766 f.

¹⁷ Zu historischen Einzelheiten vgl. HERBERT SCHWARZWÄLDER, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810), Bremen 1975, S. 231-252.

chenezucht untersagt. Der theologischen Zänkerei sollte seitens der Obrigkeiten ab sofort gewehrt werden. Künftig sollte im niedersächsischen Kreis kein theologisches Buch mehr ohne obrigkeitliche Erlaubnis publiziert werden.¹⁸ Der Erzbischof von Magdeburg, Sigismund, ließ dieses Mandat in Halle drucken und in der Stadt Magdeburg veröffentlichen, um dort seine oberhoheitlichen Ansprüche zu stabilisieren. Doch sein kirchenpolitisches Vorhaben bzw. sein Herrschaftsanspruch stießen auf nicht unerheblichen Widerstand. Tilemann Heshusius (1527–1588),¹⁹ der zu diesem Zeitpunkt das Amt des Magdeburger Superintendenten innehatte, betrachtete wie die anderen lutherischen Geistlichen²⁰ dieses Mandat als Eingriff in das geistliche Amt und veröffentlichte unmittelbar darauf die Gegenschrift „*Vrsach/Warumb das Newe Hällische Mandat*“,²¹ in der er der Obrigkeit des niedersächsischen Kreises eine gravierende kirchenpolitische Fehlentscheidung vorwarf. Auffallend ist, dass Heshusius hier unter Berufung auf die in der lutherischen Orthodoxie oft verwendete Belegstelle zum Widerstand aus Mt. 22,21 und Apg. 5,29 jedem einzelnen Christen im Fall eines Pflichtversäumnisses der weltlichen Obrigkeit das Recht auf die Gehorsamsweigerung bzw. das Recht des passiven Widerstehens einräumte: *Wann aber die Weltliche Oberkeyt angehetzt durch gefährliche vnd der wahrheyt feyndtliche geneygte personen/ vnnnd sunst aus vnwissenheyt der Religion streyten/ sich dahin bereden lassen [...] vnd zu vndertrucking vnd verhinderung der reynen vnuerfelschten Götlichen worts misbrauchet/ ist nötig vnnnd von Gott einem jeden Christen gebot-*

¹⁸ WOLF DIETER HAUSCHILD, Theologische Aspekte der lutherischen Konsensusbildung in Norddeutschland, in: Wenzel Lohff/Lewis W. Spitz (Hg.), *Widerspruch, Dialog und Einigung. Studien zur Konkordienformel der Lutherischen Reformation*, Stuttgart 1977, S. 41–63.

¹⁹ Ein kompromissloser Kämpfer für das geistliche Strafbamt; wohl neben Flacius der streitbarste Theologe unter den Gnesiolutheranern. Eine umfassende Gesamtdarstellung fehlt. Zu Heshusius Biografie, Theologie und Werken vgl. PETER F. BARTON, *Um Luthers Erbe. Studien und Texte zur Spätreformation. Tilemann Heshusius (1527–1559)*, Witten 1972; DERS., *Heshusius, Tilemann (1527–1588)*, in: Gerhard Müller (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie, Studienausgabe*, Bd. 15, Berlin/New York 1993, S. 256–260; D. HACKENSCHMIDT, *Heßhusen, Tilemann*, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*, Bd. 8, Leipzig 1900, S. 8–14; INGE MAGER, *Tilemann Heshusen (1527–1588). Geistliches Amt, Glaubensmüdigkeit und Gemeindeautonomie*, in: Heinz Scheible (Hg.), *Melanchthon in seinen Schülern. Vorträge, gehalten anlässlich eines Arbeitsgespräches vom 21. bis 23. Juni 1995 in der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel (Wolfenbütteler Forschungen 73)*, Wolfenbüttel 1997, S. 341–359; THILO KRÜGER, *Empfangene Allmacht. Die Christologie Tilemann Heshusens (1527–1588) (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 87)*, Göttingen 2003.

²⁰ Hervorzuheben ist, dass viele von ihnen bereits zehn Jahre zuvor bei der erbitterten publizistischen Debatte gegen das Interim mitgewirkt und ein Recht auf aktiven Widerstand jedem einzelnen Christen gegen das Interim – d. h. das individuelle Widerstandsrecht – zugesprochen hatten: z. B. Pfarrer Hennig Frede (St. Katharina), Pfarrer Ambrosius Hütfeld (St. Petri), Johann Baumgarten (Heiliger Geist), stellvertretend durch Tilemann Heshusius.

²¹ TILEMANN HESHUSIUS, *Vrsach/ Warumb das Newe Hällische Mandat/ einem trewen Leerer nicht anzunehmen sey*, Leipzig 1562 [VD 16: H 3151].

*ten/ dan man jn ihm dem nicht geborche/ sondern vil mehr Gott als den Eltesten vnd oberherrn geborsam leyste/ vnnd ist solchel/ abschlagung des geborsams ein rechter dienst Gottes/ mit dem befelch stymmende. Gebt dem Keyser was des Keyser ist/ vnnd gottle/ was Gottes ist.*²²

Was Heshusius sich unter *einem jeden Christen* vorstellt, ergibt sich hier nicht eindeutig. Aus der zitierten Stelle: *sondern vil mehr Gott als den Eltesten vnd oberherrn*, geht allerdings deutlich hervor, dass er darunter nicht nur den einzelnen Bürger versteht, der das Bürgerrecht besitzt und der damit einen Haushaltungsvorstand bildet – sozusagen einen ‚repräsentativen‘ Amtsinhaber –, sondern vielmehr jede einzelne Person, wie das Hausgesinde und die Mägde, die Gesellen, Tagelöhner und Fremde, gemeint hat, da sich *Eltesten* hier auf die Eltern bezieht.

Der Konflikt spitzte sich im Zusammenhang mit dem Vokationsstreit von Johannes Wigand (1523–1587)²³ noch dramatisch zu, sogar bis zur Verhaftung einiger Kirchenväter.²⁴ Als die Meldung schließlich Matthias Judex erreichte, der als Professor der Theologie noch an der Universität Jena im Amt war, verfasste er unmittelbar danach im Oktober 1561 eine Schrift.²⁵ Allerdings fehlte die ausdrückliche Genehmigung des Herzogs Johann Friedrich II. (1529–1595), den Kampf seiner Gesinnungsgenossen gegen den Landesherrn in Koalition mit den Juristen und Ratsherren in Magdeburg unterstützen zu dürfen. Judex musste Jena letztlich verlassen, da er gegen das Zensurgesetz des Herzogs verstoßen hatte.²⁶ Aus Protest gegen den obrigkeitlichen Eingriff des Herzogs in das geistliche Amt bzw. in die Belange der Kirche hatte er nämlich dieses Buch ausdrücklich in Magdeburg drucken lassen.²⁷

Analyse der Schrift

Die Schrift ist gerichtet an die Bürgermeister und Ratsherren, die Innungsmeister und an hundert Männer in Magdeburg sowie ausdrücklich auch an die Vorsteher und Kirchenväter der Kirchen zu St. Ulrich, St. Johannes, St. Katharinen, St. Peter und St. Jakob und schließlich an alle *gemeinen Leute*. Der gesamte Tenor dieser Protestschrift zielt darauf, gemeinsam in starker Bürger- bzw. Einwohnerkoalition gegen den Landesherrn zum bewaffneten Widerstand aufzufordern. Die folgende Analyse konzentriert sich auf den Abschnitt mit dieser Aufforderung.

²² Ebd., Bl. A ii-A ii^v.

²³ Er war Pfarrer in St. Ulrich in Magdeburg von 1553–1560.

²⁴ Vgl. dazu LUISE SCHORN-SCHÜTTE, Obrigkeitkritik im Luthertum? Anlässe und Rechtfertigungsmuster im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, in: Michael Erbe (Hg.), Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans R. Guggisberg, Mannheim 1996, S. 253–270.

²⁵ JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13).

²⁶ Zur Person vgl. ROBERT KOLB, Matthaeus Judex's Condemnation of Princely Censorship of Theologians' Publications, in: Ders. (Hg.), Luther's Heirs Define his Legacy. Studies on Lutheran Cofessionalization, Aldershot u. a. 1996, S. 401–414.

²⁷ Vgl. dazu KOLB, Matthaeus Judex's Condemnation (wie Anm. 26), S. 404.

Nachdem Judex bereits in seiner Vorrede ausdrücklich die Strafamübung und damit die Obrigkeitskritik als heilige Wächterpflicht jedes einzelnen Christen betont hat,²⁸ fordert er die Adressaten dazu auf, dem Landesherrn gewaltsam zu widerstehen.²⁹ Er betont, dass die Bürger und Bürgerinnen sowie alle Einwohner von ihrem bewaffneten Widerstandsrecht gegen diejenigen Gebrauch machen müssten, die die sogenannte päpstliche Lehre bzw. die adiaphorische und synergistische Lehre verbreiten. Interessant ist dabei, dass Judex die Trägergruppe dieses aktiven Widerstands nicht wie üblich in drei, sondern in vier Stände³⁰ einteilt: *Gebet aus von jr mein volck. In diesen worten seind zwey stücke zubedencken: eins/ mit welchem Gott rede/ nemlich mit seinem volck/ welches zur zeit der Offenbarung des Antichrists entweder vnder dem Babstumb/ oder nahe darbey/ oder ferne dauon lebet. Nun ist aber Gottes volck in diese stende verordnet/ das etliche seyn in geistlichen/ etliche in weltlichen/ etliche im haus vnnd preuat stende.*³¹

Anschließend erläutert er, wer zu diesen ‚Privatständen‘ gehöre: *Jtem es gehet diese stimme oder warnung vom ausghen an/ alle vnnd yede priuat person/ menner vnnd wybet/ junge vnnd alte/ reyche vnnd arme/ burger vnnd bawr/ knechte vnnd megde/ handtwerker/ kauffleüte/ taglöner/ sye seynd noch vnder dem Bapsthumb/ oder bey dem Euan-gelischen.*³²

Judex entfaltet sein Argument zwar im Rahmen der ständisch bindenden Vier-ständelehre, aber das Spektrum des Begriffs ‚Privatstände‘ wird sozial bis auf das Äußerste gedehnt und umfasst auch das Hausgesinde, die Dienstboten, Tagelöhner

²⁸ *Vnd weil ein yeder Christ schuldig ist/ andere für jhrem schaden zu warnen/ vnd das man sünde erkennen lerne/ zu dienen/ habe ich der Göttlichen Mayestat mandat vnd gebott/ so an vns Euangelischen gestellt Apoca. 18. wes sich ein yeder nach seyнем stande/ gegen dem Antichrist soll Christlich verhalten/ ein wenig wöllen erklaren: vnnd anderen/ der sachen ferner nach zudenken/ anleitung geben.* JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13), Bl. B iij-B iij^v.

²⁹ *alle vnnd yede seine diener ritterlich wider dz Babstumb/ als den Antichrist/ ein yder in seinem regiment/ ordnung vnd glied zukempfen [...].* Ebd., Bl. 48^v.

³⁰ Zu bemerken ist, dass Luther auch die Vier-Stände-Formel gebrauchte. Vgl. WERNER ELERT, Morphologie des Luthertums, Bd. 2: Soziallehren und Sozialwirkungen des Luthertums, München 1953, S. 52; TITUS VOGT, Die Drei-Stände-Lehre bei Martin Luther, Darstellung derselben und Diskussion der biblischen Begründung, in: Thomas Schirrmacher (Hg.), Die vier Schöpfungsordnungen Gottes. Kirche, Staat, Wirtschaft und Familie bei Martin Luther und Dietrich Bonhoeffer, Nürnberg 2001, S. 39-83, hier S. 64 f., 76. Von großer Bedeutung ist jedoch, dass Judex diese Vierständelehre als normativ-praktische Soziallehre gebrauchte. Umso bedeutsamer ist, dass es in Magdeburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen der florierenden Wirtschaft eine beträchtliche Anzahl von Einwohnern der untersten Sozialgruppe gab, deren Untersuchung wegen der dürftigen Forschungslage nicht möglich war. Judex kannte wohl als einheimischer Pfarrer diese soziale Lage.

³¹ JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13), Bl. 7.

³² Ebd., Bl. 8.

und Mägde – mit anderen Worten jede Privatperson. Das heißt, Judex wendet den Begriff der ‚Privatstände‘ hier über die Ebene der Hausväter und Vollbürger, die das Bürgerrecht besaßen, hinaus auch auf die Ebene der Einwohner an, also auf die buchstäblich amtlosen absoluten *privati*.

Besondere Aufmerksamkeit verdient Judex' Schrift insofern, weil sie ausdrücklich den Privatstand und die weltliche Obrigkeit als gleichberechtigte Träger von weltlicher Gewalt nebeneinander stellt. Im Rahmen der Vierständelehre wurden diese *privati* ebenfalls auf einer gleichberechtigten Ebene mit der weltlichen Obrigkeit und Geistlichkeit sowie den Hausvätern, d. h. den Herrschaftsträgern, eingestuft, denen aufgrund ihrer Herrschaftsrechte ein Recht auf Widerstand zugestanden wurde. Oder umgekehrt: Im Rahmen der Vierständelehre ist die weltliche Obrigkeit vielmehr auf das Niveau des ‚Privat-Standes‘ heruntergeschraubt worden. Gleich dem Magdeburger Magistrat, der sich selbst im Stand der weltlichen Obrigkeit durch Gott in sein Amt eingesetzt versteht, erscheinen hier auch die Privatstände als eine der vier Schöpfungsordnungen bzw. als eines der vier ‚Regimente‘ und ‚Ämter‘.³³ Folglich liegt die Ausübung des Widerstandsrechts angesichts einer Bedrohung des politischen Gemeinwesens nicht allein bei Magistrat, Geistlichkeit und Hausvaterstand, sondern auch bei der ständisch niedrigsten Gruppe, nämlich beim ‚Privatpersonen-Stand‘: *Im vierdten glid/ sollen alle gemeine Christen stehen mit jrem Bekenntnis vnd gebett das Babstumb täglich stürmen/ bittende/ Gott wölle ja dem selben in seiner Abgötterey/ Sodomierey/ seelmorderey/ verfolgung der Christen/ steuwren vnd wehren/ vnnd die es wert seind erleuchten vnd heraus führen [...] Vnnd Deuter. 13. gebeutt Gott nicht allein der Oberkeit/ sonderen auch dem volck/ das sy die falsche Propheten erwürgen sollen.*³⁴

Nach Ansicht von Judex kommt diesen absoluten *privati* ebenfalls eine Funktion als öffentliche Amtsträger zu. Deshalb spricht er in seiner Widerstandsüberlegung diesen absolut amtlosen *mere subditi* bzw. *privati* eine Trägerfunktion des aktiven Widerstands- und Notwehrrechts zu: *Verflücht sey/ der in diesem krieg des Herr seyn schwerdt lest feyern Jere. 48. Dieses mus man auch/ wie droben auff die stende im menschlichen geschlecht von Gott geordnet vnd approbirt/ ziehen/ als auff predigamt/ oberkeit/ hausregiment/ vnd gemeinen priuat stand. Denn dieses seind/ als vier heupt fahnen oder glieder in der schlachtordnung/ die der Herr Jesus Christus wider den Antichrist zustreiten gemacht hat/ vnd einem yegklichen seine waffen vnd wehr gegeben/ damit dz Bapstumb zubezahlen vnd zustürmen [...] Wie weiland die heyligen martyrer Christum/ die Magdeburger/ inwerender jhrer belegerung Anno L. in jrem wolgegründten aus schreiben bekennen.*³⁵

³³ Vgl. VOGT, Die Drei-Stände-Lehre bei Martin Luther (wie Anm. 30), S. 76 f.

³⁴ JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13), Bl. 65^v.

³⁵ Ebd., Bl. 48^v-49, 66.

Die Äußerung: *die Magdeburger/ inwreder jhrer belegerung Anno L. in jrem wolgegründten ausschreiben bekennen*, macht deutlich, dass Judex hier einen seit den Auseinandersetzungen der Dreißiger- und Vierzigerjahre des 16. Jahrhunderts gängigen Topos der Widerstandsdiskussion aufgreift: den militärischen Widerstand der protestantischen Territorien und Städte – darunter auch der niedersächsischen Fürstentümer und Städte, insbesondere Magdeburgs – gegen das kaiserliche Interim zehn Jahre zuvor. Warum er in seiner Aufforderung gegen die kirchenpolitischen Maßnahmen des Landesherrn Erzbischof Sigismund auf diese widerstandsrechtliche Debatte zurückgreift, versteht sich von selbst. Judex will die Stadt Magdeburg, genauer gesagt lutherische Magistrate, Bürger, Amtsgeistlichkeit und jede Privatperson, dazu auffordern, nach Vorbild der Vorgänge vor zehn Jahren ebenfalls dem neuerlichen Herrschaftsanspruch der Landesfürsten in geistlichen Dingen auch in diesem Fall nicht mehr nur nicht nachzugeben, sondern ihm wie damals aktiv zu widerstehen. Der wahre Gehalt der hierin geäußerten Aufforderung gegen den Landesherrn bezieht sich also keineswegs auf einen theologischen und literarischen Aufruf, sondern er beinhaltet einen Zuruf auf einen aktiven Widerstand mit militärischer Gewalt.

Da diese Auseinandersetzung der Stadt Magdeburg mit Kaiser Karl V. vor zehn Jahren im Kontext der Interimskrise, der darin bezogenen Argumentationsmuster sowie der Trägergruppe des aktiven Widerstands von zentraler Bedeutung für die vorliegende Fragestellung ist, ob die widerstandsrechtliche Debatte nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 aufgehört hat oder fortgesetzt wurde, soll sie im Folgenden skizzierend dargestellt werden. Vorwegnehmend sei hier erwähnt, dass die widerstandsrechtliche Diskussion im Alten Reich bei der Interimskrise und die darin enthaltene Widerstandsvorstellung und ihre Trägergruppe sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fortsetzten, denn es zeigt sich in beiden Fällen ein vergleichbares Argumentationsmuster.

Die Auseinandersetzung der Magdeburger städtischen Magistrate, Bürger und Prediger gegen eine bewaffnete Durchsetzung des Interims und deren Argumentationsmuster im Zusammenhang mit der Ordnungsvorstellung wurde bereits seit den 1970er-Jahren in mehreren einschlägigen Untersuchungen und auf Tagungen aus verschiedenen Aspekten ausführlich dargestellt und veröffentlicht.³⁶ So weisen beispielsweise Heinz Schilling auf die stadtrepublikanischen Aspekte, Georg Schmidt auf die Bedeutung der Freiheiten und Rechte der Nation und des Vaterlands, Thomas Kaufmann auf die apokalyptischen Elemente in Flugschriften, Robert von Friedeburg auf die ständischen Elemente in der Publizistik und Luise Schorn-Schütte auf die Dreiständelehre-Aspekte hin. Aus diesem Grund verzichtet die folgende Aus-

³⁶ Dazu ausführlich ROBERT VON FRIEDEBURG, *Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstandsrechts im Reich, 1523–1626*, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Das Interim (1548/50), Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 203), Gütersloh 2005, S. 389–437, hier S. 389–341.

führung auf eine weitere Analysedarstellung und konzentriert sich stattdessen anknüpfend an diese Forschungsergebnisse insbesondere auf die Argumentationsmuster und die Trägergruppe, die im Hinblick auf die zentrale Fragestellung von Bedeutung sind.

Als Kaiser Karl V. die Stadt Magdeburg (seit 27. Juli 1547 in Reichsacht) aufforderte, das am 15. Mai 1548 auf einem Reichstag in Augsburg verabschiedete Reka-tholisierungsgesetz, das Interim,³⁷ zu befolgen, betrachteten die Geistlichen und insbesondere die Ratsherren diese Anordnung des Kaisers ausdrücklich als Eingriff in die Freiheit und Autonomie der Bürgergemeinde. Der Magdeburger Rat wandte sich zunächst mit fünf Ausschreiben an die Öffentlichkeit im Alten Reich. Der Gesamttenor dieser fünf Ratsausschreiben lautet, wie bereits dargestellt,³⁸ gemeinsam in starker Bürgerkoalition gegen die Interimsordnung und gegen die kaiserlichen Herrschaftsansprüche zum bewaffneten Widerstand³⁹ aufzufordern.⁴⁰ In dem dritten Ratsschreiben vom 24. März 1550⁴¹ an die Öffentlichkeit⁴² im Alten Reich, das der Magdeburger Rat in den unmittelbar bevorstehenden militärischen Maßnahmen des Kaisers gegen die Stadt Magdeburg verfasst hat, appelliert der Magdeburger Rat ebenfalls an alle Christen im Alten Reich, indem er sie an die christliche Widerstandspflicht gegenüber einer die Grenzen ihres Amtes überschreitenden Obrigkeit erinnert: Da die kaiserliche Obrigkeit ihre von Gott anvertrauten Aufgaben und

³⁷ Zu den politischen Rahmenbedingungen zuletzt zusammenfassend HORST RABE, Zur Entstehung des Augsburger Interims 1547/48, in: Archiv für Reformationsgeschichte 94 (2003), S. 6-104. Zum Versuch der Einordnung des Interims in die europäische politiktheoretische und religionspolitische Entwicklung vgl. LUISE SCHORN-SCHÜTTE, Das Interim (1548/50) im europäischen Kontext. Eine wissenschaftsgeschichtliche Einleitung, in: Dies. (Hg.), Das Interim (wie Anm. 36), S. 15-44.

³⁸ Dieser erbitterten Debatte und ihrer von Magdeburg ausgehenden kontroverstheologischen Publizistik hat sich Thomas Kaufmann in seiner Studie ausführlich gewidmet: THOMAS KAUFMANN, Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ (1548–1551/2) (Beiträge zur historischen Theologie 123), Tübingen 2003.

³⁹ *Vnnd dieweilen denn nicht alleine die gesatzten/ sondern auch die natürlichen recht/ wider die für stehde bescheidigunge/ die gegen wehr vnnd defension nachlassen/ vnd solche Satzunge der Weltlichen vnnd natürlichen recht/ wie der heilige Paulus spricht/ Göttliche ordenungen sein/ so folget daraus notwendig/ das vnns dem Rade zu Magdeburgk auch als den Christen nachgeben vnnd zu gelassen gewesen. Die weile aber diese sache Gottes ehre/ sein heiliges Wort/ vnnd der christen seel vnd heil/ vnnd nicht alleine vns als die wenigsten/ sondern auch alle Christen vnd die gemeine Christliche wolfurt antriff/ vnnd das in solchen Sachen ein Bruder vermüge des Göttlichen Worts für den andern sein leben lassen sol/ So müsse diese sache mit Christlichen Geist vnnd augen angesehen vnd dahin bedacht werden.* Der von Magdeburgk Verantwortung alle vnglimpffs [...], Magdeburg 1550 [Staatsbibliothek Berlin, Te 7768 (9)], Bl. B-B ii.

⁴⁰ Magdeburg war neben Bremen die einzige große Stadt, die das Interim offen ablehnte.

⁴¹ Der von Magdeburgk ausschreiben an alle Christen, Magdeburg 1550 [VD 16: M 126]. Zum Inhalt und Hintergrund dieses dritten Ausschreibens vgl. KAUFMANN, Das Ende der Reformation (wie Anm. 38), S. 143-146.

⁴² ANDREAS WÜRGLER, Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 195-217.

Pflichten versäumt und die Untertanen gegen das göttliche Recht, Naturrecht und das positive Gesetz (Reichsrecht) zur falschen Lehre zwingt und damit die bestehende Rechtsordnung in diabolischer Weise pervertiert, besteht eine christliche Pflicht, ihr und den sie unterstützenden Kräften zu widerstehen.⁴³ Zur Rechtfertigung beruft der Magdeburger Rat sich auf folgende Argumentation: *Vnd die Christen seint des nuhmehr durch die heylige Göttliche Schrift wol berichtet/ das sich ein yeder Christ bey verlust seyhet seelen heyl vnnnd seligkeit zu GOTtes wort/ frey vnnnd offentlichen bekennen [...] / sondern in dem Gott dem Herrn mehr denn dem Menschen/ gehorsam sein muss [...] Zu dem wenn die Oberigkeit vber yhre beuolen ampt vbergreyffet/ das man yhr denn inn dem nicht alleine keinen gehorsam darff leisten/ sondern sich auch dagegen des vnrechten gewalts mag auffhalten. Nuhn musse yhe ein jeder bekennen [...] / das die Oberigkeit die macht nicht habe vnserm lieben GOTT als dem aller Obersten inn sein Recht vnd gewalt zu greiffen.*⁴⁴

In diesem Argumentationsmuster werden die Ordnungs- bzw. Verfassungsvorstellung und der Kern des Obrigkeitsverständnisses des Magdeburger Rats deutlich greifbar, nämlich das organologische, ordnungspolitische Konzept, das von der Idee des christlichen Körpers getragen ist, in dem die drei Stände *politia*, *oeconomia* und *ecclesia* nebeneinander gleichberechtigt und wechselseitig zum Wohl und zur Harmonie eines christlichen Gemeinwesens mitwirken. Diese Verfassungsvorstellung kommt auch in anderen Ratsausschreiben deutlich zum Ausdruck: *Vnd bitten dem allen nach dienstlichen vnnnd freuntlichen/ yhr lieben Christen/ wolle vns als ewer mitbrüder vnnnd mitglieder Christi [...] sondern vns in dieser gemeinen sache/ mit aller Christliche hülffe vnd beystandt/ nicht verlassen.*⁴⁵

Demnach ist die weltliche Obrigkeit bzw. der Kaiser nur ein Teil bzw. ein Glied dieses *corpus christianum* bzw. dieser *respublica christiana* und die Herrschaftsausübung des Kaisers an die Wechselseitigkeit der Herrschaftsbeziehung zwischen weltlicher Obrigkeit und Untertanen gebunden. Mit anderen Worten: Die weltliche Obrigkeit, das geistliche Amt und die Untertanen sind in eine ständische Ordnung bzw. in eine Herrschaft begrenzende Dreigliedrigkeit des christlichen Gemeinwesens einbezogen, die aufgrund ihrer wechselseitigen Funktionszuweisungen Schutz ermöglicht. Wenn die weltliche Obrigkeit für den äußeren Schutz der Kirche sorgt, erweist sie sich als christliche Obrigkeit. Tut sie dies aber nicht, erfüllt sie ihre Schutzpflicht nicht mehr. Damit endet das durch den Treueeid begründete Gehorsamsgebot für die Untertanen, und die Obrigkeit wird zum Tyrannen. Der Kaiser kann und darf nur innerhalb dieser Zuordnung des *corpus christianum* seinen

⁴³ KAUFMANN, Das Ende der Reformation (wie Anm. 38), S. 145.

⁴⁴ Der von Magdeburgk ausschreiben (wie Anm. 41), Bl. A iiij-B ii.

⁴⁵ *Vnd bitten dem allen nach dienstlichen vnnnd freuntlichen/ yhr lieben Christen/ wolle vns als ewer mitbrüder vnnnd mitglieder Christi [...] sondern vns in dieser gemeinen sache/ mit aller Christliche hülffe vnd beystandt/ nicht verlassen.* Ebd., Bl. C ii^v.

Herrschaftsanspruch erheben. Seine Herrschaftsausübung bzw. Obrigkeitsgewalt ist immer an die Teilhabe anderer Stände, d. h. an die Partizipation anderer Stände der *res publica christiana*, gebunden. Außerhalb dieses vernetzten Systems kann und darf der Kaiser keine Herrschaftsausübung bzw. keinen Herrschaftsanspruch erheben. Offensichtlich betrachtet der Rat dieses ordnungspolitische Konzept des *corpus christianum* als das legitime Verfassungsmodell für das Alte Reich, dessen Ganzem auch er als Teil angehört.

Nach der Auffassung des Magdeburger Rats ist der dem Reichsrecht verpflichtete Wahlkaiser nur dann Obrigkeit, wenn er zugleich die Fürsorgepflicht der weltlichen Obrigkeit wahrnimmt. Für den Fall aber, dass der Kaiser seiner Pflicht des Schutzes der Religion nicht nachkommt oder er in das Amt der anderen Stände der Kirche eingreift, ist er ein unchristlicher Kaiser, für den das Gehorsamsgebot nicht mehr gültig ist. Gegenüber dieser unchristlichen Obrigkeit ist dann auch der aktive Widerstand der Untertanen zulässig.

Interessant ist, dass der Magdeburger Rat hier die Trägerfunktion des gewalt-samen Widerstands gegen den Kaiser nicht nur der weltlichen Obrigkeit allein zugesteht, sondern allen Untertanen bzw. jedem einzelnen Christen: *vnnd nicht alleine vns als die wenigsten/ sondern auch alle Christen vnd die gemeine Christliche wolfurt antriff/ vnnd das in solchen Sachen ein Bruder vermüge des Göttlichen Worts für den andern sein leben lassen sol.*

Das ist eine Formulierung, wie Thomas Kaufmann zu Recht betont hat,⁴⁶ die die Widerstandspflicht keineswegs exklusiv an einen *magistratus inferior* bindet, also konkret nicht an die Magdeburger städtischen Magistrate bzw. an einen der privilegierten Stände. Der Magdeburger Rat vertritt das Konzept eines verallgemeinerten Naturrechts der Gegenwehr, das allen Untertanen – also auch amtlosen Untertanen – zustehen sollte, um sich gegen vermeintliche Rechtsbrüche des Monarchen zur Wehr setzen zu können.

Diese Widerstandsauffassung kommt in der ca. drei Wochen später publizierten „Confessio“⁴⁷ der Magdeburger Prediger deutlich zum Ausdruck: *Also widderumb/ wenn die Obrigkeit vnd Eltern/ die jren von der waren Gottesfurcht vnd erbarkeit abfüren wollen/ So ist man ihn nach Gottes wort keinen gehorsam schuldig/ Wenn sie aber auch in den fürhaben sind/ das sie ausrottung der Religion vnd guter sitten suchen/ vnnd die ware Religion vnd erbarkeit verflegen/ so entsetzen sie sich jhrer ehr selbst/ das sie nicht mehr für Obrigkeit oder eltern inn dem selben können gehalten werden/ wider für Gott noch für den gewissen jhrer vnterthanen. Vnd werden nu aus Gottes ordnung ein ordnung des Teuffels welcher ordnung ein jeder nach seinem beruff mit gutem gewissen widderstehen kann vnd soll.*⁴⁸

⁴⁶ KAUFMANN, Das Ende der Reformation (wie Anm. 38), S. 189.

⁴⁷ NICOLAUS VON AMSDORFF, Bekenntnis Vnterricht vnd vermanung/ der Pfarhern vnd Prediger/ der Christlichen Kirchen zu Magdeburgk, Magdeburg 1550 [VD 16: A 2333]. Zu Verfasserschaft und Inhalt dieser Schrift aus kirchengeschichtlicher Perspektive vgl. ausführlich KAUFMANN, Das Ende der Reformation (wie Anm. 38), S. 157-207.

⁴⁸ AMSDORFF, Bekenntnis Vnterricht (wie Anm. 47), Bl. G iii^v-G iii^j.

Wie in den einschlägigen Untersuchungen deutlich bemerkt wird,⁴⁹ hat der Magdeburger Rat dieser Gemeinschaftsschrift der Prediger zugestimmt. Der im Rahmen der Dreiständelehre bzw. der Auffassung der weltlichen Obrigkeit als ein Teil bzw. Glied des *corpus christianum* entfaltete gesamte Tenor dieser Schrift ähnelt dem Ausschreiben des Rats an die Öffentlichkeit: Die ordentliche Obrigkeit (*magistratus legitime vocatus*) habe die Bürger, besonders die Kirche, mit dem Schwert vor unrechter Gewalt zu schützen und die Unterweisung in Gottes Wort sicherzustellen. Sofern die Obrigkeit ihre Untertanen von der wahren Gottesfurcht und Ehrbarkeit abführe, verwirke sie die ihr gegenüber geltende Gehorsamspflicht. Wenn die Obrigkeit versuche, Religion und gute Sitten auszurotten, dann habe sie weder vor Gott noch vor dem Gewissen ihrer Untertanen als Obrigkeit zu gelten, da nun aus Gottes Ordnung eine Ordnung des Teufels geworden sei.

Interessant ist, dass die politischen Entscheidungsträger und die Geistlichkeit analog zum dritten Ratsausschreiben hinsichtlich der Trägergruppe des gewaltsamen Widerstands Folgendes formulieren: *ein jeder nach seinem beruff mit gutem gewissen widerstehen kann vnd soll.*⁵⁰ (*cui ordine pro vocatione etiam resisti potest ach debeat*). Das heißt, *ein jeder Christ* ist gemäß seiner Berufung gegen eine illegitime und die wahre Religion und gute Sitten bekämpfende pervertierende weltliche Herrschaft zum Widerstand berechtigt und verpflichtet.⁵¹

Das ist wiederum eine Formulierung, die die Widerstandspflicht keineswegs exklusiv an einen *magistratus inferior* bindet und auch eine Auslegung im Sinne des Widerstandsrechts der Einzelpersonen in den durch ihren Beruf gesteckten Grenzen nicht prinzipiell ausschließt. Die lutherische Geistlichkeit und die Magdeburger städtischen Magistrate vertreten hiermit deutlich die individuelle ethischen *exempla* legitimen christlichen Widerstands. Sie schließen eine Anwendung des Widerstandsrechts auf Einzelpersonen ein, und nicht nur auf den wie auch immer bestimmten *magistratus inferior*.⁵²

Damit wird deutlich, dass Judex bei seiner Widerstandsauffassung hinsichtlich der Trägergruppe des gewaltsamen Widerstands deutlich in der Tradition der Magdeburger Auseinandersetzung gegen das Interim steht, d. h., dass er sowohl eine individuelle als auch eine kollektive Gewaltanwendung der *mere subditi* gegen die unrechtmäßigen Übergriffe der höheren Obrigkeit für zulässig hält.

Die weitere Analyse der Schrift ergibt, dass Judex diesem absolut amtlosen Privatpersonen-Stand sogar ein Recht auf einen ‚Präventivschlag‘ in Form eines Kriegs zuspricht: *Im vierdten glid/ sollen alle gemeine Christen stehen mit jrem Bekenntnis vnd gebett das Babstumb täglich stürmen/ bittende/ Gott wölle ja dem selben in seiner Abgötterey/ Sodomiterey/ seelmorderey/ verfolgung der Christen/ steuwren vnd wehren/ vnnnd die es wert sind erleuchten vnd heraus führen [...] Vnnnd Deuter. 13. gebeutt Gott nicht allein der Ober-*

⁴⁹ KAUFMANN, Das Ende der Reformation (wie Anm. 38), S. 176–178.

⁵⁰ AMSDORFF, Bekenntnis Vnterricht (wie Anm. 47), Bl. G iii^v-G iii^j.

⁵¹ Ebd.

⁵² KAUFMANN, Das Ende der Reformation (wie Anm. 38), S. 189.

keit/ sonderen auch dem volck/ das sy die falsche Propheten erwürgen sollen: ja er heisset auch/ so Burger in einer statt abgötterey anrichten/ das die benachtbarten/ die selben erstlich abhalten/ mit vermanungen: so sy aber nicht gehorchen/ sy mit krieg angreifen/ vnnnd vertilgen sollen. Das aber solchen zweyen gebotten Gottes vom ausgehen/ vnnnd zweyfacher Bezalung des Babstumbs/ ein yeder nach seinem stande nachkomme/ vnd gehorsam leiste/ weil es nicht in unser macht vnnnd krafft allein stebet/ wöllen wir gott den Vatter jm nammen des Herrn Jesu Christi anruffen [...].⁵³

Für den Fall, dass benachbarte Städte und Territorien beobachten, wie sich in einer Stadt bzw. einem Territorium eine sektiererische Lehre verbreite, sollen diese Städte und Territorien ihre Nachbargebiete zunächst ermahnen. Falls letztere diese Mahnung nicht annähmen, müssten die Nachbarstädte und Territorien mit militärischer Gewalt gegen sie vorgehen und sie sogar vernichten. Das heißt, Judex vertritt das konfessionelle Interventionsrecht der weltlichen Obrigkeit und des Volkes in seiner Gesamtheit, das gleichbedeutend mit einem Bruch des Landfriedens und einem Außerkraftsetzen der Reichsverfassung⁵⁴ ist.

Mit dieser bemerkenswerten Thematik befasst er sich ebenfalls im Abschnitt „Im andern glied sollen alle weltliche Regenten“.⁵⁵ Ihm geht es hier jedoch nicht mehr darum, ob der weltlichen Obrigkeit ein Recht auf ‚präventiven‘ Widerstand bzw. Gegenwehr zugestanden werden dürfe oder könne, sondern vielmehr darum, ob ihnen ein ‚präventives‘ Widerstandsrecht auf fremde, souveräne Gebiete, z. B. Territorien oder Städte, erlaubt sei.⁵⁶ Judex bejaht der weltlichen Obrigkeit diesen

⁵³ JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13), Bl. 65^v-66.

⁵⁴ EIKE WOLGAST, Die Obrigkeits- und Widerstandslehre Thomas Müntzers, in: Siegfried Bräuer/Helmar Junghans (Hg.), Der Theologe Thomas Müntzer, Berlin/Göttingen 1989, S. 195-220, hier S. 205.

⁵⁵ Zu bemerken ist, dass Judex in diesem Abschnitt die Terminologie ‚Widerstand‘ und ‚Gegenwehr‘ verwendet. Jedoch soll dieser Gebrauch der Termini bei der Erläuterung der Aufgabe und Funktion der weltlichen Obrigkeit auf keinen Fall so verstanden werden, als ob Judex nur der weltlichen Obrigkeit allein ein Recht auf ‚präventiven‘ Widerstand bzw. ‚präventive‘ Gegenwehr eingeräumt hat. Sonst hätte er nicht die obrigkeitliche Funktion und Aufgabe, d. h. die Schwertgewalt dem Volk nicht zusprechen müssen, aber er hat deutlich dem Volk die Schwertgewalt der weltlichen Obrigkeit zugesprochen: *Vnnnd Deuter.13. gebeutt Gott nicht allein der Oberkeit/ sonderen auch dem volck/ das sy die falsche Propheten erwürgen sollen: ja er heisset auch/ so Burger in einer statt abgötterey anrichten/ das die benachtbarten/ die selben erstlich abhalten/ mit vermanungen: so sy aber nicht gehorchen/ sy mit krieg angreifen/ vnnnd vertilgen sollen. Das aber solchen zweyen gebotten Gottes vom ausgehen/ vnnnd zweyfacher Bezalung des Babstumbs/ ein yeder nach seinem stande nachkomme/ vnd gehorsam leiste/*. JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13), Bl. 65^v-66.

⁵⁶ *Hie fragen etliche/ Wie/ wenn denn zwischen vnserm gebiet die Bäbstlichen jre Iurisdiction hetten/ oder in der nachbarschaft woneten/ vnd Abgötterey vnd Sodomiterey trieben/ vnd damit den vndern schaden thäten/ was sol man darzü thün.* Ebd., S. 60^v-61.

„präventiven“ Widerstand oder die „intervenierende“ Gegenwehr bzw. einen zur Abwehr „böswilliger“ und rechtswidriger Angriffe zweckdienlichen Gegenangriff zugunsten Dritter in einem fremden und souveränen Gebiet aus folgenden Gründen: Erstens, aus dem von Gott auferlegten Schutzamt der weltlichen Obrigkeit bzw. Fürsorge- und Schutzpflicht der Obrigkeit als *custos utriusque tabulae*: *ein yede oberkeit habe zwey empter: eines zü regieren/ das ander/ jhre vnderhanen züschtützen/ wider die so schaden züfügen. Das regier vnnd gebiet ampt/ gebet so weit/ als ein yedes Regenten vnderhanen seind. Das schutzampt aber/ das erstreckt sich auch an die örter/ die sonsten dem Herrn nicht seind vnderworffen.*⁵⁷ Nach Judex' Ansicht kann diese Fürsorge- und Schutzpflicht der Obrigkeit fast gar nicht die Gerichtsbarkeit der fremden und souveränen Gebiete verletzen und ist somit kaum bestrafbar.⁵⁸ Diese Position kommt an anderer, späterer Stelle noch deutlicher zum Ausdruck: *Jst das in sachen der andern taffel war. Wie solte es auch nicht in der ersten taffel/ da sieben böse geister/ durch die Baaliten abgötterey vnd Sodomiterey treiben/ vnnd damit die vnderthanen oder benachbarten oberkeit beschedigen an leib vnd seel/ zü gelassen seyn.*⁵⁹

Einen weiteren Grund für die Berechtigung eines zweckdienlichen Gegenangriffs zugunsten Dritter in einem fremden oder souveränen Gebiet sieht Judex in der römischen Rechtstradition: *Solches gibt auch das Ius gentium/ welches ist Ius Dei/ Gottes recht in diesem falle. Denn wenn die nachbarn aus ihren örtern dem andern schaden thün/ so hat der andern achtbar in darumb zübesprechen/ vnnd zü wehren. Denn ob wol ein yeder in seinem hause vnnd vier pfelen züthün vnd zü lassen hatt. So hat gleychwol niemand macht züthün/ was wider Gott vnnd recht ist/ vnd des andern nachbarn der dem gemeinen nutz schadet. Also wen die Bäbstischen in einem Thüm oder kloster/ wollten etlich fenlein knecht legen/ die da sollten aus dem ort in des nachbarn gebiet schiessen/ vnnd desselben vnderthanen beschedigen.*⁶⁰ In Anknüpfung an das bereits in der Carolina zugelassene naturrechtliche Gegenwehrrecht der Individuellen im Rahmen des Strafrechts spricht Judex der weltlichen Obrigkeit das Recht zu, zugunsten Dritter „präventiv“ bzw. „intervenierend“ anzugreifen bzw. sich gegen die unrechten Gewalttäter einzumischen, wenn dort eine lebensbedrohende Lage vorhanden ist, wie z. B. in Magdeburg die unrechten Gewalttaten und der „Totschlag“ Dritter. Die „präventive“ Gegenwehr der

⁵⁷ Ebd., S. 61^v.

⁵⁸ *Denn man mag in ein ander land einfallen/ vnnd da seinem feind der da kömpt schaden züthün/ begegnen/ in schlagen vnd fahen/ vnd ist gleychwol der Iurisdiction desselben damit nicht benommen. Denn weil das ampt vnnd Iurisdiction einer yeden oberkeit ist/ die/ so andere beschedigen/ zü straffen: wie kann dan solchs wider die Iurisdiction seyn/ sonderlich wenn der Regent desselben orts jhnen nicht selbst wehren will/ vnnd ein herbergier der übelheter erfunden wirt.* Ebd., S. 63.

⁵⁹ Ebd., S. 63^v.

⁶⁰ Ebd.

weltlichen Obrigkeit gegen eine andere, z. B. höhere Obrigkeit in fremden, souveränen Gebieten ist für Judex ein legitimes und rechtmäßiges Ordnungsprinzip zum Gemeinwohl eines politischen Gemeinwesens. Auffällig ist hierbei, dass Judex das positive Gesetz identisch zu dem Gesetz Gottes in Betracht zieht.

Zum Dritten beruft sich Judex auf das Naturrecht: *so lest das natürlich recht zü/ das man solchen bösen büben/ die aus einem anderen gebiet schaden thün/ widerstehen/ vnnd jnen were.*⁶¹ Anknüpfend an das bereits in der Carolina zugelassene naturrechtliche Notwehrrecht des Einzelnen räumt Judex der weltlichen Obrigkeit ein Recht auf ‚präventiven‘ Widerstand in fremdem, souveränem Gebiet ein.

Ein viertes Argument ergibt sich laut Judex aus der Sicht der Schöpfungsordnung: *Vnnd weil Iurisdiction ein ordnung Gottes vnnd gewalt ist/ das böse züstraffen vnnd das güte züschtzen/ Rom. 13. So ist vnmöglich/ das es wider die Iurisdiction solt seyn/ da man abgötterey vnnd Sodomiterey damit seinen vnderthanen schaden zügefüget wirt/ abschaffet/ vnnd verbeut.*⁶² Eben weil das Amt und die Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit zur Schöpfungsordnung gehören, kann die Ausübung des Rechts auf ‚präventiven‘ Widerstand der weltlichen Obrigkeit zugunsten Dritter kaum gegen Gott und Gottes Ordnung verstoßen, unabhängig davon, welche Verfassungsformen die betroffenen Gebiete aufweisen: *es geschehe an welchem ort es wolle/ da man entweder merum/ oder mixtum oder sonsten nullum imperium hat.*⁶³

Aus dem bislang Gesagten geht deutlich hervor, dass der Begriff ‚Widerstand‘ bei Judex wohl nicht mehr nur angesehen wird als ein grundsätzlich jedem Menschen naturrechtlich zukommendes ‚Werk Gottes‘, das potenziell jedem angegriffenen Menschen oder politischen Gemeinwesen bei der Selbstverteidigung seiner Person und seiner Familie, seines Eigentums, seines Glaubens und Gewissens sowie seines politischen Gemeinwesens als Recht zur Verfügung steht. Für Judex und seine Zeitgenossen bedeutet der Begriff ‚Widerstand‘ vielmehr, sich ‚präventiv‘ bzw. ‚intervenierend‘ zu wehren. Dieser ‚Widerstand‘ dient vor allem sowohl dem Schutz und der Erhaltung als auch der Wiederbeschaffung des eigenen Eigentums und Rechts sowie dessen anderer, wenn es durch unrechte Gewalt oder heimlichen Zugriff verloren gegangen ist. Des Weiteren erlaubt die Begriffserweiterung von ‚Widerstand‘, sich zur gewaltsamen Gegenwehr vorsorglich zusammenzufinden und sich in der Gegenwart schon zu wappnen, um Gefahren zu begegnen, die in der Zukunft erwartet werden. Die naturrechtliche ‚präventive‘

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd., S. 63^v-64.

⁶³ Ebd., S. 64. *Darum so lasse man sich keinen gottlosen schalck oder pfaffenknecht bereden/ das man möge mit Gott/ vnnd gütem gewissen den dienern des Antichriste/ in jren greweh eine werckstadt/ an einem ort/ da man mixtum imperium hat/ vergonnen/ vnd daro zü schützen.* Ebd. S. 64^v. *Denn so abgötterey in keiner Iurisdiction oder gebiet befördert werden solle noch kan/ Rom. 13. Deut. 12. So kann man sy viel weniger in mero oder mixto imperio hausen vnd schützen.* Ebd., S. 64^v-65.

Gegenwehr des Einzelnen zugunsten Dritter wird mit dem kollektiven ‚präventiven‘ Widerstandsrecht der Untertanen gegen die höhere Obrigkeit direkt verknüpft.

Als Zwischenfazit lässt sich Folgendes festhalten: Judex vertritt ein ‚präventives‘ Widerstandsrecht, das gemeinsam vom Volk und den Fürsten bzw. städtischen Magistraten zur Verfolgung der Gottlosen bzw. Tyrannen, die sektiererische Lehren verbreiten, ausgeübt wird und in dessen Rahmen sogar der Übergriff auf fremde Territorien erlaubt ist. In diesem gemeinsamen Wirken von Fürsten und Volk, in dem ein neues Amtsverständnis zum Ausdruck kommt, hat Judex vermutlich auch eine neue ‚politische Form‘ erkannt: die Vierstände-Verfassungsvorstellung.⁶⁴ Dabei ist zu beachten, dass Judex auf keinen Fall das Widerstandsrecht, sozusagen das ‚Schwert‘, allein dem Volk übergibt. Ob er hier ein aktives Aufsichts- und Widerstandsrecht des Volkes darstellt, d. h., ob er die Auffassung vertritt, dass die Obrigkeit vom Volk zur Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung gemahnt werden kann, bedarf noch näherer Untersuchung. Seiner Argumentation zufolge kann eine Obrigkeit, die ihre Herrschaftsgewalt missbraucht – insbesondere eine solche, die ihrem göttlichen Auftrag zur Verfolgung der Gottlosen nicht nachkommt – vom Volk dazu gemahnt und letztlich auch dazu gezwungen werden. Ob und inwieweit er wirklich dazu aufgerufen hat, dieses Recht des Volkes zu verwirklichen, geht aus seiner Schrift nicht hervor.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Judex mit seiner Formulierung *die benachtbarten* keineswegs nur die städtische und territoriale Obrigkeit bzw. die Repräsentanten der städtischen und territorialen Korporation und die Herrschaftsträger oder Korporation aller Vollbürger (oder auch das Haupt jedes der drei Stände:⁶⁵ *ecclesia, oeconomia* und *politia*) gemeint hat, sondern die Korporation aller Einwohner in einer Stadt bzw. in einem Territorium.⁶⁶ Weder der Magistrat noch der

⁶⁴ Ob er hiermit unter dem Begriff ‚Volk‘ auch wie Althusius die Lehre der Volkssouveränität vertrat und den Begriff des ‚Volkes Gottes‘ als christliche Gemeinde, die sich aus der göttlichen Gnadenwahl ausgebildet hat, auf das politische Volk überträgt und es als Träger des *ius maestatis* in sein korporativ verfasstes Gemeinwesen einfügt, bedarf noch näherer Untersuchung. Bei Althusius ist die Ausübung des Interventionsrechts aber nicht dem Volk als dem eigentlichen Rechtsträger überlassen. Seiner Vorstellung gemäß hatte das Volk Gottes nur eine theologische und politische Funktion: Für ihn ist es wie bei Thomas Münzer keine Rechtsperson, die Verträge schließen und erfüllen kann, sondern es muss dabei von seinen ständischen Repräsentanten vertreten werden. Es ist als Volk Gottes verbunden, Träger seiner Souveränität und damit gleichzeitig die Grenze obrigkeitlicher Herrschaftsansprüche, die weit über die denkbaren ständerechtlichen Begrenzungen herrschaftlicher Gewalt hinausgeht.

⁶⁵ SCHORN-SCHÜTTE, Kommunikation über Herrschaft (wie Anm. 8), S. 102.

⁶⁶ Damit unterscheidet sich Judex deutlich von der Ansicht Johann Gerhards, der die Auffassung vertrat, eine militärische Intervention (*defensio legitima*) sei nur statthaft, wenn ihr ein Hilfesuchen an der Regierung beteiligter Adliger vorhergeht. Auf die Bitten bloßer Untertanen (*mere subditi*) hin dürfe militärisch nicht interveniert werden, da diese kein Recht zur Rebellion gegen ihre legitime Obrigkeit haben. Vgl. MARTIN HONECKER, *cura religionis magistratus christiani*. Studien zum Kirchenrecht im

Landesherr und der Adel als Repräsentant der städtischen Korporation und Obrigkeit bzw. der städtischen und territorialen Obrigkeit über ihre Untertanen oder Korporation aller Vollbürger allein, sondern auch jede Privatperson selbst ist berechtigt zum Handeln bzw. zur Ausübung der Gewaltanwendung. Dem gemeinen Privatmann ist es erlaubt, gegen den Tyrannen vorzugehen.

Selbstverständlich muss man hier Judex' Widerstandsauffassung von einer Widerstandsvorstellung im Sinne des modernen Privatrechts unterscheiden. Dieses gestattet, dass jeder allein entscheiden kann, mit wem er welche Rechtsbeziehungen eingeht, wohingegen Judex jede Person noch im Rahmen der ständisch strukturierten und bindenden Vierständelehre einbindet. Dennoch ist hier zweifelsfrei erkennbar, dass sich der spätmittelalterliche lehnsrechtliche bzw. ständische Widerstandsgedanke in dem Augenblick vollständig auflöst, in dem alle Personengruppen, sogar die absolut amtlosen *privati* (*homo privatus*), in die ‚privilegierten‘ Stände aufgenommen werden. Das heißt, wenn der Begriff ‚privilegierte Stände‘ alle Untertanen, sogar jede amtlose Privatperson, umfasst, spielen folglich die Begriffe ‚privilegierte Stände‘ oder ‚Herrschaftsträger‘ keine Rolle mehr. Nun zählt neben der Gemeinschaft, in der man etabliert ist (Stand), auch der Wille der ‚Privatstände‘, der ab sofort artikuliert werden kann. Dem *homo privatus* steht das Recht auf die Gewaltanwendung als *ius resistendi* ebenso zu wie den ständischen und lehnsrechtlichen Herrschaftsträgern. Folglich gibt es nun keine Differenzierung mehr zwischen reichsständischem Widerstandsrecht, privatrechtlicher Notwehr im Rahmen des Strafrechts und einem Naturrecht der Notwehr des einzelnen Untertanen, wie Friedeburg in seiner Studie immer wieder betont. Stattdessen lässt sich sagen, dass das *ius resistendi* im Alten Reich ebenfalls wie in England und Schottland jedem amtlosen Untertanen vorbehalten ist.

Dieser Veränderungsprozess der Individualisierung des rechtlich relevanten Willens lässt sich als ein Paradigmenwechsel zum modernen privatrechtlichen bzw. individuellen Widerstandsrecht bezeichnen. Nur Judex selbst überschaut diesen Wechsel bzw. den strukturellen Prozess hin zur ‚Moderne‘ nicht oder es fehlen ihm zu dessen Beurteilung die Kategorien.

Hervorzuheben ist, dass Judex militärische Gewalt im Fall eines Kriegs gegen den Antichrist nicht nur als letztes Mittel verstanden hat, sondern vorrangig als ein Instrument der Selbstbehauptung. Er vertritt, über die mittelalterliche Widerstandsvorstellung hinausgehend, die Auffassung, dass die Gegengewalt nicht nur zur Verteidigung oder zum Zweck eines Gegenangriffs eingesetzt werden dürfe, sondern auch der Rache dienen solle. Die Rache (*vindicta*) dient damit seiner Ansicht nach nicht nur der Bestrafung begangenen Unrechts, sondern auch dem Schutz, dem Erhalt bzw. der Wiederbeschaffung: *zum fenlein des Herren Jesu Christi in der*

Luthertum des 17. Jahrhunderts, insbesondere bei Johann Gerhard (*Jus ecclesiasticum* 7), München 1968, S. 160-197, hier S. 133. Vgl. dazu SCHORN-SCHÜTTE, Kommunikation über Herrschaft (wie Anm. 8), S. 102; FRIEDEBURG, Magdeburger Argumentationen (wie Anm. 36), S. 436.

tauff geschworen/ vnd sein volck seyn wollen/ angehet: also will auch der selbe vnüberwindtlichste/ sieghaftigsten Herr der herrschaften/ mit diesem feldgeschrey/ alle vnnd yede seine diener ritterlich wider dz Babstumb/ als den Antichrist/ ein yder in seinem regiment/ ordnung vnd glied zukempfen vnnd rache zu üben/ ermanet haben. Rachgirik züseyn/ vnd rache zu üben/ ist sonsten verboten/ vnnd man kann sonsten leicht im rachgier zuuil thun: Aber wider den Antichrist/ das ist/ das gantze Babstumb rache zuüben/ hat vnser kriegsfürste/ der rechte Michael/ alhier gebotten/ vnd zwifach in zubezalen befolhen/ hier kann man nicht zuuil thun.⁶⁷

Anhand der vorangegangenen Analyse ist deutlich geworden, dass Judex' Widerstandsauffassung in der Tradition des Schmalkaldischen Bunds und der militärischen Magdeburger Auseinandersetzung gegen das Interim steht und dass es sich bei der Trägergruppe des ‚präventiven‘ Widerstands keineswegs nur um einen *magistratus inferior* handelt, sondern auch um den ‚Privatpersonen-Stand‘, d. h. nicht nur um den Hausväter-Stand allein, sondern auch um die Einwohner, um jedes Hausgesinde, jede Magd usw. Subsumierend lässt sich sagen, dass der Begriff *ius resistendi* bei Judex keineswegs allein ein Recht eigentlicher Obrigkeit und privilegierter Stände ist, sondern auch ein Recht der *mere subditi*, sogar der absolut amtlosen *privati* gegen die Herrschaft.

Im Zusammenhang mit Judex' Widerstandsauffassung soll im Folgenden geklärt werden, ob sich seine Aufforderung zum ‚Präventivschlag‘ aller Einwohner in Magdeburg nur auf eine Extremsituation beziehen würde. Ähnlich wie Luther, der in den Dreißigerjahren des 16. Jahrhunderts im Fall der apokalyptischen Herausforderung der Gottesordnung durch den Papst sogar dem Hausvater-Stand ein Recht zur Notwehr zugesprochen hat,⁶⁸ radikalisiert Judex die Erweiterung des rechtmäßigen ‚präventiven‘ Widerstands auf einen äußerst breiten Personenkreis durch seine Konzeption der ‚Privatstände‘. Nur wenn der Antichrist auftrete und damit die Ordnung Gottes zerstört wird oder wenn einer Tyrannei wirklich nichts anderes zu entgegnen sei und damit das Gemeinwesen bedroht werde, sei die ‚präventive‘ Gegenwehr aller Untertanen erlaubt. Unter Berücksichtigung der Apokalyptik als kulturellen Code und geistiges Instrumentarium, wie Kaufmann es zutreffend bezeichnet,⁶⁹ können seine widerstandsrechtlichen Argumente in apokalyptischer Gestalt nicht mehr als Ausnahme- bzw. Sonderfall, sondern eher als Tagesordnung, gebaut vor einem allgemein verständlichen Deutungshorizont, gewertet werden. Es ist bemerkenswert, dass Judex zwar ebenso wie die zeitgenössische lutherische Geistlichkeit die apokalyptische Geschichts- und Gegenwartsdiagnose in eine ordnungstheologische und

⁶⁷ JUDEX, Der Ewigen/Allmechtigen (wie Anm. 13), Bl. 48^v.

⁶⁸ Ebd., Bl. 58 f.

⁶⁹ THOMAS KAUFMANN, Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 29), Tübingen 2006, S. 34-36.

heilsgeschichtliche Deutungsmatrix einbezieht, aber im Unterschied zu seinen Zeitgenossen die Sozialordnung bzw. Herrschaftsordnung in Gestalt der vier Stände zu konstruieren bzw. aufrechtzuerhalten versucht.

2. Hieronymus Panschmann (1539/40–1595)

Historische Konstellation

Die Vorgänge und die Einzelheiten des Leipziger ‚Calvinistensturms‘ in den Neunzigerjahren des 16. Jahrhunderts, bei dem die Häuser zweier des Calvinismus verdächtigter Leipziger Kaufleute, nämlich Adolf Weinhausen und Simon Ryssel, von aufgebracht Tumultuanten regelrecht gestürmt, geplündert und zerstört sowie 44 Personen festgenommen wurden, von denen vier Handwerksge-sellen hingerichtet worden sind,⁷⁰ können aus der Sekundärliteratur leicht ermittelt werden. Im Kern ging es hier um die innerstädtischen Konflikte zwischen dem Kräftedreieck Rat, Bürgerschaft und Geistlichkeit.⁷¹

⁷⁰ Zu historischen Einzelheiten aus allgemeinesgeschichtlicher Sicht vgl. GUSTAV WUSTMANN, Geschichte der heimlichen Calvinisten (Kryptocalvinisten) in Leipzig: 1574–1593, in: Neujahrsblätter der Bibliothek und des Archivs der Stadt Leipzig 1 (1905), S. 1-94. Einen guten, informativen Einblick über die Forschungs- und Quellenlage dieses Konfliktes bietet jüngst HENNING STEINFÜHRER, Der Leipziger Calvinistensturm von 1593. Einige Anmerkungen zu Forschungsstand und Quellenlage, in: NASG 68 (1997), S. 335-350.

⁷¹ Zwar bedarf es noch weiterer Forschungen, jedoch deuten einige Indizien darauf hin: Beispielsweise äußerte sich Samuel Huber – der angebliche Anstifter dieses Konfliktes – als der kurfürstliche Administrator, Herzog Friedrich Wilhelm, in den Konflikt eingriff und ihn aufforderte, die Calvinisten nicht zu kritisieren, folgendermaßen: *Er/ Huber/ aber hette gelegenheit gesucht zum Fürsten selbst zu komen/ vnnnd hette auch das Buch persönlich offeriret [...] Vnd das gleich E. F. G vns verbieten wollten/ das wir die Calvinisten nicht schelten/ oder also angreifen sollten/ so köndten wir doch E. F. G hierin nicht gehorchen, Denn E. F. G haben vns Theologen in sümerlichen sachen nicht zu gebieten.* JOHANN HÄSLEIUS, Kurtze jedoch Gründtliche vnnnd Warhafftige Beschreibung des den 19. May in Leipzig erhobenen Tumults, o. O. 1593 [VD 16: 4], Bl. 31 f.; Ebenfalls weist das Mandat des kurfürstlichen Administrators Friedrich Wilhelm vom 4. April 1600, in dem die Vokationskonflikte zwischen dem geistlichen Ministerium und dem Leipziger Rat in der Regierungszeit der Kurfürsten Moritz und August sowie Christian I. deutlich gezeigt werden, auf unseren neuen Aspekt hin. Aus der Aufforderung des Kurfürsten, dass beide Parteien gegenseitig mitwirken und kooperativ arbeiten sollen, geht dies hervor: *Ob dann auch wol zwischen dem Ministerio und dem Rath/ sich bey dem Wort Beruff/ Vocation oder Bestellung der Kirchendienst differentieren erhalten/ und kein Theil dem anderen etwas nachgeben wollen/ in dem das Ministerium gemeynet/ dass es solle gar nicht befugt seyn/ vor Bestellung der Kirchendiener zu Leipzig von dem Beruffenen ihre Censur und Judicum zu geben/ dargegen der Rath die Gedancken gehabt da sie ihme dem Ministerio das Judicum bey der vocation zuliessen/ dass ihnen an Churfürst Moritzen und Churfürst August et c. contract Abbruch zu gefügt wäre/. ZACHARIAS SCHNEIDER, Chronicon Lipsiense, Leipzig 1655, S. 204 [VD 17: 23:235959T]. Zum innerstädtischen Konflikt zwischen Rat und Bürgerschaft vgl. KARL CZOK, Der „Calvinistensturm“ 1592/93 in Leipzig – seine*

Am 15. Mai 1593 fand ein Streitgespräch zwischen dem Wittenberger Theologen Samuel Huber und dem als Calvinisten bekannten Kaufmann Adolph Weinhausen in Gegenwart von Studenten statt. Daraufhin erschienen am 19. Mai Flugzettel an verschiedenen Orten der Stadt – vermutlich von Studenten verfasst –, mit der Aufforderung, das Haus des verhassten Calvinisten Weinhausen zu stürmen. Bereits am Abend desselben Tags wurden bei Weinhausen, der ein paar Jahre vorher aus Schlesien eingewandert war und 1586 das Bürgerrecht erworben hatte, die Hausfenster eingeschlagen. Tags darauf stürmten Tumultuanten, vor allem Handwerkergesellen und Studenten, das Haus und zerstörten die gesamte Einrichtung. Sie warfen all das bewegliche Gut auf die Straße, während andere Handwerkergesellen, Bürger, die Stadtwache sowie einige Ratsherren unbeteiligt dabeistanden.⁷² Der regierende Bürgermeister Andreas Sieber und der Rat unternahmen zuerst gar nichts, um die Plünderung zu verhindern, obwohl bei ihnen um Hilfe ersucht worden war. Vielmehr soll der Bürgermeister einem Bericht zufolge selbst zu diesen Handlungen aufgefordert haben.⁷³ Erst als sich der Sturm auszuweiten begann und die Häuser des Heinrich Ryssel, des Buchhändlers Henning Groß sowie des ehemaligen Bürgermeisters Dr. Reinhard Bachofen geplündert wurden, forderte der Leipziger Rat die Bürger- bzw. Einwohnerschaft auf, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Doch die Bürgerschaft wies diese Anordnung zurück und forderte vielmehr den Stadtrat auf, zuerst 18 verdächtige Calvinisten aus der Stadt auszuweisen.⁷⁴

Als der von den Tumultuanten heimgesuchte Kaufmann Adolf Weinhausen beim Reichskammergericht in Speyer Klage auf Schadenersatz und Wiederherstellung seines Hauses wegen unterlassener Hilfe seitens des Rates führte, ersuchte der Leipziger Rat den Juristen Hieronymus Panschmann um die Abgabe eines juristischen Gutachtens in diesem Prozess, dessen Analyse Schwerpunkt des folgenden Abschnitts werden soll.

Hintergründe und bildliche Darstellung, in: Jahrbuch zur Geschichte der Stadt Leipzig (1977), S. 123-144; DERS., Der sogenannte Calvinistensturm in Leipzig 1593, in: Dresdner Hefte 29 (1992), S. 33-42; DETLEF DÖRING, Ein bisher unbekannter Bericht über den „Calvinistensturm“ vom 19./20.5.1593 in Leipzig, in: Archiv für Reformationsgeschichte 85 (1994), S. 205-225.

⁷² Vgl. CZOK, Der „Calvinistensturm“ (wie Anm. 71), S. 140.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Zu diesem Verhalten der Bürgerschaft bzw. Einwohnerschaft gegenüber der Aufforderung des Rates, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, vermuten Gustav Wustmann und Karl Czok als Ursache den seit dem Jahre 1592 schwelenden Konflikt zwischen der Bürgerschaft bzw. Einwohnerschaft und dem Rat. Vgl. STEINFÜHRER, Der Leipziger Calvinistensturm von 1593 (wie Anm. 70), S. 337 f.

Analyse der Schrift

Panschmann verfasste ein recht ausführliches Rechtsgutachten.⁷⁵ Seine Schrift verdient vor allem deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie gegen den Rat ausgefallen ist. So bietet diese Stellungnahme einen vorzüglichen Einblick in die zeitgenössische Rechtsauffassung bzw. in den Rechtskonflikt, auch wenn hier nur ein Teil präsentiert wird. In dieser Schrift finden sich drei Rechtsstreitigkeiten in Form von einzelnen Thesenblöcken. Der zweite Thesenkomplex, der an dieser Stelle von Interesse ist, lautet folgendermaßen: *Die ander Frag/ sampt derselben rechtlichen bedencken vnd ausschlag. Welcher gestalt die Kauffleute schuldig seyn den schaden jhrer beraubten Güter zuerweisen.* Für die zentrale Fragestellung dieser Untersuchung scheint besonders die von Panschmann geäußerte 188. Frage von Bedeutung: *Vniversitas tenetur resistere Dominis notoriè delinquentibus: alias videntur participes venerari vitia eorum,* bei der er auf den ‚präventiven‘ Widerstand bzw. auf die ‚intervenierende‘ Gegenwehr der *subditi* gegen die eigene Obrigkeit zurückgreift.

Um diese Widerstandsauffassung noch deutlicher zu erfassen, soll zuvor die 69. Frage in derselben Schrift, *Dannum videns dare tenetur resistere,* die im ersten Thesenblock, *ob die obrigkeit den Kauffleuten/ so in derselben Gebiet beraubt worden seynd/ des erlittenen schaden abtrag zu thun/ von rechtswegen schuldig,* gestellt wird, herangezogen und behandelt werden. Denn einerseits plädiert sie für Panschmanns Auffassung über die ‚präventive‘ Widerstandsvorstellung und andererseits behandelt sie den für die vorliegende Untersuchung bedeutsamen und relevanten Rechtsproblemkomplex ausführlich.

Hervorzuheben bei den bereits kurz dargestellten Ereignissen in den Mai-Tagen 1593 sei nochmals das Verhalten der Bürger- bzw. Einwohnerschaft während der Plünderung der Tumultuanten, um Panschmanns Argumentation in dieser Fragestellung stärker einzubeziehen: Als die Tumultuanten, vor allem ein Teil der Handwerkergesellen und Studenten, das Haus stürmten und zerstörten, die gesamte Einrichtung und all das bewegliche Gut auf die Straße warfen, standen andere Handwerkergesellen, Bürger, die Stadtwache sowie einige Ratsherren unbeteiligt dabei und schauten nur zu.⁷⁶ Der regierende Bürgermeister Sieber und der Rat unternahmen zuerst gar nichts, um die Plünderung zu verhindern, obwohl sie um Hilfe ersucht worden waren. Panschmann betont in diesem Zusammenhang, dass nicht nur allein die weltliche Obrigkeit, konkret der Leipziger Stadtrat, wegen ihrer von Gott auferlegten Schwertgewalt die Fürsorge- und Schutzpflicht bzw. ein Recht auf ‚intervenierende und präventive‘ Gegenwehr hat, sondern auch die Gemeinde: *Zum eyffften/ wird diese meinung auch da durch noch deutlicher erwiesen/ weil nicht allein der Rath des jhme obliegenden Ampts*

⁷⁵ PANSCHMANN, Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14). Im Falle eines lateinischen Zitats wird auf die folgende Ausgabe verwiesen: DERS., Responsium sive consilium (wie Anm. 14).

⁷⁶ Vgl. CZOK, Der „Calvinistensturm“ (wie Anm. 71), S. 140.

wegen/ zu beschützung der Häuser vnnnd entwändetten Gütter/ verpflichtete gewesen/ sondern auch die Gemeinde.⁷⁷

Da Panschmann den Begriff ‚Gemeinde‘ an anderer Stelle synonym zu ‚Untertanen‘ – also im Sinne von *subditi* – verwendet, lässt sich folgern, dass bei ihm der Begriff *communitas* bzw. *universitas* mit *subditi* identisch ist. Dies geht auch aus seinen Äußerungen, in denen er der Gemeinde ein Versäumnis der Fürsorge- und Schutzpflicht bei dem Tumult vorwirft und sie des untätigen Verhaltens bei der Plünderung und Zerstörung durch die Tumultanten bezichtigt, deutlich hervor: *dann vnerachtet/ sie von dem Rath zum fleissigsten vmb hülff ersucht worden/ hat doch die selbe nicht allein die Rauber abzutreiben sich geweigert/ sondern ach damit solche nicht abgetrieben werden möchten/ noch darzu so viel jhnen möglich gewesen widerstand gethan/ Eben dardurch wird gesagt/ das ein gemeine Statt mishandelt/ wenn sie geduldet/ das etwas vnrechtmässig vnnnd vnbillicher weis von den Vnterthanen verübt wird [...] Jtem/ wenn sie mit der straff/ do sie kann/ nit verfabret. Dann solche straff nachsehen/ ja auch die Vbelthäter bestercken vnnnd anreitzen/ ist nichts anders/ als die mishandlung selbst volbringen/ [...].⁷⁸*

Diese Aussagen bestätigen, dass die Bürger und Einwohner, die Stadtwache sowie einige Ratsherren nur unbeteiligt dabeistanden und dem Tumult zuschauten und dass der Leipziger Rat dem geschädigten Weinhausen keinerlei Hilfestellung zukommen ließ.

Dass Panschmann den Begriff *communitas* mit *subditi* gleichbedeutend gebraucht, zeigt sich am deutlichsten in der 188. Fragestellung, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird: *Dahero auch der Vnterthanen schuld/ der drangen vnd fahrlässigen Obrigkeit nicht vnbillicht zugeschrieben wird [...] Vnd hierzu thut nicht wenig das Petrus de Anchor. Cons. 158. sagt die Vnterthanen vnd Gemeinden seyn schuldig denn Herrn/ so wissentlich vnd kündlich mishandln/ zu widerstehen/ sonsten machen sie sich solcher thaten theilhaftig werden.⁷⁹*

Zur Rechtfertigung seiner Position beruft sich Panschmann auf folgende allgemeine Regel: *Vnnnd solches von wegen der allgemeinen Regel/ die da will/*

⁷⁷ *Undecimo. Evidentius haec sententia ostenditur. Nam non solum ad defesionem aedium et rerum ablatarum, Senatus ampliss. Ratione officii, sibi incumbentis, obligatus fuit; sed etiam ipsa communitas, per regulam generalem.* PANSCHMANN, Responsium sive consilium (wie Anm. 14), S. 63.

⁷⁸ Vgl. ausführlicher DERS., Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14), Bl. D vi^v-D vii. *Civitas autem dicitur delinquere eo ipso, quod, quod tolerat, quae injuste et licite perpetratur á subditis [...] Sic etiam quando non punit ubi potest nam talem vindictam nelgiere, fovere, jubere, nihil aliud est quám delinquere [...] ubi nolunt quod etiam superiori resistendum si injuste agat. Et satis eleganter hoch prosetutus fuit Anchor. Con. 158. ubi puniútur subdri, qui non restiterunt prelato, aliam Ecclesiam violenter supprimenti et spolianti. Ac juribus jam supra allegatis probatum fuit. Subditi enim tenetur resistere, ne delicti participes reddantur.* DERS., Responsium sive consilium (wie Anm. 14), S. 64 f.

⁷⁹ DERS., Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14), Bl. J v^v.

*Wenn einer stebet/ dass jemand schaden zugefügt oder sonst ein missethat begangen wird/ das derselb widerstand zu thun schuldig seyn solle.*⁸⁰

Mit der allgemeinen Regel ist hier die in der Carolina im 16. Jahrhundert vorgesehene Regel gemeint, die die ‚präventive‘ oder ‚intervenierende Notwehr‘ bzw. die Gegenwehr des Einzelnen zugunsten Eigener und Dritter im Rahmen des Strafrechts in Bezug auf das Nachbarhaus aus römisch-rechtlicher Tradition beschreibt. Das heißt, Panschmann räumt hier der *subditi* unter Berufung auf die einzelne bzw. individuelle Notwehr zugunsten Eigener und Dritter ein Recht auf ‚präventiven und intervenierenden‘ Widerstand von *subditi* gegen die Obrigkeit oder gegen Organe der Obrigkeit ein und erklärt sie in diesem Zusammenhang sogar für kaum strafbar. In Anknüpfung an das naturrechtliche Gegenwehrrecht der Individuellen fordert Panschmann die Gemeinde bzw. die Untertanen auf, zugunsten Eigener und Dritter ‚präventiv‘ bzw. ‚intervenierend‘ auch anzugreifen bzw. sich gegen unrechte Gewalttäter einzumischen, wenn eine lebensbedrohende Lage vorhanden ist. So auch im vorliegenden Fall des gewaltsamen Stürmens bzw. der Gewalttaten und der Zerstörung der Häuser und des Totschlags Eigener und Dritter.

Zur weiteren Legitimation beruft Panschmann sich vor allem auch auf das spätmittelalterliche Widerstandsrecht:⁸¹ *Welche rechtsgründe wilen/ das auch den Oberherrn zu widerstehen sey. Vnd dies wird von Anchor. Cons 158. gar fein erkläret/ mit den Vnterthanen/ welche dem Praelaten/ so ein andere Kirch gewalthätig vntertrückte vnnnd beraubte/ sich nicht widersetzen/ dann es seynd die Vnterthanen schuldig/ widerstand zu thun/ damit sie sich der that nicht theilhaftig machen [...].*⁸²

Aus diesem Auszug geht deutlich hervor, dass Panschmann die gleichen Widerstandsbegriffe wie Judex verwendet, wie bereits erläutert wurde. Dabei ist zu beachten, dass es Panschmann in seiner Argumentation gar nicht mehr nur darum geht, ob der Gemeinde ebenso wie der weltlichen Obrigkeit ein Recht auf ‚präventive‘ Gegenwehr bei einem Notfall und bei einer unrechten Straftat im Nachbarhaus sowie in der Stadt zugestanden werden dürfe,⁸³ sondern ob und inwiefern die *subditi* gegen die eigene Obrigkeit, die die von Gott verordnete obrigkeitliche Fürsorgepflicht und die Aufgabe des Schutzes und Schirms nicht erfülle bzw. versäume, gewaltsam widerstehen könne oder dürfe. Mit anderen Worten fragt Panschmann, ob sie ‚präventiv‘ gegen eine solch fahrlässige weltliche Obrigkeit

⁸⁰ Ebd., Bl. D vi.

⁸¹ Vgl. DIETER GIRGENSOHN, Vom Widerstandsrecht gegen den bischöflichen Stadtherrn. Ein Consilium Francesco Zabarellas für die Bürger von Trient (1407), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 87 (2001), S. 306-385.

⁸² PANSCHMANN, Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14), Bl. D vii. – Die Consilia von Petrus de Ancharano wurden mehrmals gedruckt: 1532, 1539, 1549, 1550, 1568, 1574, 1585. Benutzt wurde ein Exemplar von 1532: PETRUS DE ANCHARANO, Consilia sive iuris responsa, Lyon 1532 [Staatsbibliothek Berlin 2^o Hg 182].

⁸³ *Das aber die Gemeinde solch vnfall het verhüten können/ daran ist gar nicht zu zweiffeln [...].* PANSCHMANN, Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14), Bl. D vii.

widerstehen bzw. sich gegen sie wehren könne und dürfe. Aus diesem Grund greift er diese Thematik in seiner 188. Frage noch einmal ausführlich auf: *Dahero auch der Vnterthanen schuld/ der drangen vnd fahrlässigen Obrigkeit nicht vnbillicht zugeschrieben wird [...] Vnd dis wird noch stärkeet dahero vermuthet/ weil diese vnthat in einer solchen Statt/ so mit dem Schlos vnd Mauren umgeben/ wol verwahrt/ vnd mit Thoren verschlossen/ vnnnd zwar am aller sichersten/ vnnnd der Justitien Schuos verübt worden. Wer wol dann nicht sagen/ das es der Rath/ der Justitien halber an jme ermangeln lassen. Vnd hierzu thut nicht wenig das Petrus de Anchor. Cons. 158. sagt die Vnterthanen vnd Gemeinden seyn schuldig denn Herrn/ so wissentlich vnd kündlich mishandln/ zu widerstehen/ sonsten machen sie sich solcher thaten theilhaftig/ vnnnd habe dis ansehen/ als wann sie derselben laste anbeteten/ vnd jnen sehr gefallen liessen seyn [...].⁸⁴*

Unter Berufung auf die Rechtsauffassung des Juristen Petrus de Ancarano (1330–1416) im Spätmittelalter spricht Panschmann hier den Untertanen die ‚präventive‘ Gegenwehr bzw. ‚den intervenierenden‘ Widerstand der *subditi* gegen die eigene Obrigkeit im Falle ihres Versäumnisses der Fürsorgepflicht aus der römisch-rechtlichen Tradition zu. Dass er tatsächlich der *subditi* denselben ‚präventiven‘ Widerstand zugesteht wie er eigentlich nur der weltlichen Obrigkeit verordnet war, geht aus der unmittelbar darauffolgenden Stelle deutlich hervor: *Wie viel mehr werden dann die Hern verbinden seyn/ den kündlich verbrechen den Vnterthanen widerstand zuthun/ weil solches ds Regiments Nutz vnd wol-fahrt erheischt/ vnd auch in deren mächten vnd gewalt stebet: wollen sie andst für solcher vnthaten mügenossen nit gehalten. Vnd hierzu gehören die argumenta vnd Rechtsgründ/ so vom Vdalrico Zasio ind. Cons. 9. 10. wider den Bischoff zu Würtzburg eingeführt [...].⁸⁵*

⁸⁴ Ebd., Bl. J v^v. *Et vehementior ea praesumitio insurgit, quod in civitate quae castro et muris, optimè munita, et portis bene clausa est, delictum sit perpetratum in loco omniù optimè securo, et quasi n ipsa securitate et justitiae gremio. Quis, quaeso, negabit Senatus in defectu justitiae hic offendi? Atq; etià huc plurimum confert que tradit Petrus de Anchro. Cons. 158. ubi statuit, quod subditi et universitates, teneantur resistere Dominis, notoriè delinquentib. Aliàs videntur participes delictorum et eorum vitia venrari [...].* PANSCHMANN, Responsium sive consilium (wie Anm. 14), S. 131 f.

⁸⁵ DERS., Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14), Bl. J v^v. *Multo ergó magis Domini tenebuntur reistere subditis notoriè delingquentib. Cum hoc utilitas et fal reipub. Expostulet; et hoc facere in eorum potestate et facultate positum sit, si participes delictorum habri recusent. Et huc pertinent et accommodantur argumenta et raciones quam ab Udalrico Zasio in. d. cons. 9. 10. contra Episcopum Herbipolensem, qbus in illa causa, in impio, secundúm ejus consultationé responsum et quo nunciatm fuit.* DERS., Responsium sive consilium (wie Anm. 14), S. 132.

In Verbindung mit der Rechtsauffassung des Ulrich Zasio (1461–1535)⁸⁶ betont Panschmann, dass die weltliche Obrigkeit bei den unrechten Gewalttaten von der ‚intervenierenden‘ Gegenwehr viel stärker Gebrauch machen soll, wenn schon die *subditi* dieses ‚präventive‘ Widerstandsrecht anwenden kann und darf. Was er hier genau unter dem Begriff *subditi* zusammenfasst, erläutert er zwar nicht weiter, doch es darf davon ausgegangen werden, dass damit keineswegs die *subditi mixti*, die einerseits Untertanen sind, aber zugleich Macht und Gewalt innehaben, wie Adlige, reichsunmittelbare Gebiete usw., also Träger der Herrschaft bzw. privilegierte Stände, gemeint sind, sondern in diesem konkreten Leipziger Fall vielmehr die *mere subditi*, d. h. der ‚gemeine Mann‘ bzw. die *Herrn Omnes*, die *nicht über eine solche* Macht und Gewalt verfügen. Deshalb gebraucht er die Untertanen mit dem Begriff des ganzen Volkes identisch: *So kann man doch schwerlich verneinen/ das von der Gemeind zusammenkunfft gehalten/ auch abreden vnd handlungen gepflogen worden/ aldie weil das gantze Volck an den ort/ da die beraubung furgangen/ heuffig zugelauffe/ vnd nicht allein den mishättern nit abgewehrt/ sondern auch die vom Rath abgrordnet/ so jhnen hieran hinderlich seyn vnd widerstand thun wollen/ mit bedrohung vnd gewehrter Hand zurück getrieben/ vnd also/ das an der übelthat rechte vnd wol geschehe/ nicht nur mit worten/ sondern auch mit der that selbsten zu verstehen geben/ Aus welchem allem dann/ wie sehr jhnen diese mishandlung zuverhindern angelegen/ mehr dann zur genüge abzunemen [...].⁸⁷*

Ob Panschmann hier unter den Begriffen *communitas* bzw. *das gantze Volck* nur die Bürgerschaft, nämlich die Korporation der Bürger, die das Bürgerrecht erworben hatten, definiert, oder ob er auch die Korporation der Einwohner, also Tagelöhner, Fremde, Hausgesinde und Hausmägde in der Vorstadt usw. mitberücksichtigt, ergibt sich aus diesem Auszug nicht eindeutig. Doch die Äußerung *das gantze Volck an den ort* weist darauf hin, dass der Begriff *subditi* neben der Bürgerschaft auch die Einwohnerschaft umfasst.

Damit zeigt sich deutlich, dass die ‚präventive‘ Gegenwehr bzw. der Widerstand der *mere subditi* gegen die eigene Obrigkeit aus der römisch-rechtlichen Tradition zu jener Zeit nicht nur rechtmäßig zulässig war, sondern auch als eine soziale und zum Teil sogar auch rechtliche Pflicht jedes Bürgers oder Einwohners eines politischen Gemeinwesens, nämlich eines Dorfs, einer Stadt und eines Territoriums, zu betrachten ist. Die ‚präventive‘ Gegenwehr der *mere subditi* gegen die eigene Obrigkeit ist für Panschmann ein legitimes und rechtmäßiges Ordnungsprinzip zum Gemeinwohl bzw. zum Gemeinnutz eines politischen Gemeinwesens.

⁸⁶ Eine Darstellung, die sich direkt mit der Fragestellung des Widerstandsrechts bei Petrus de Ancharano oder bei Ulrich Zasius beschäftigt, fehlt bisher. Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes vgl. DIETHELM BÖTTCHER, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechts in der Reformationszeit (1529–1530) (Historische Forschungen 46), Berlin 1991, S. 31–33.

⁸⁷ PANSCHMANN, Ausführlicher Rahtschlag (wie Anm. 14), Bl. J vii.

II. Fazit

Die Ergebnisse der vorangegangenen Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erstens: Der Begriff des *ius resistendi* der Quellen des 16. Jahrhunderts ist keineswegs nur als ein Recht von Herrschaft oder als das Vorrecht privilegierter Stände zu verstehen, sondern vielmehr auch als ein Recht der Untertanen und ein Privileg von nicht privilegierten Ständen gegen die Herrschaft. Eingeräumt werden muss, dass die Begriffe, Deutungsmuster und theologisch-politischen Argumentationslinien, die Judex und Panschmann und damit deren Zeitgenossen im Zusammenhang mit der Debatte um die Legitimität von Widerstand, Notwehr und Gegenwehr bei den politischen Auseinandersetzungen seit den Dreißigerjahren des 16. Jahrhunderts verwendeten, nicht mit dem aus dem Verfassungskampf des 19. Jahrhunderts entlehnten Begriffsfeld ‚Widerstand‘ identisch sind. Das ist bereits anachoretisch unmöglich. Dennoch bedarf die These Friedeburgs gewisser Ergänzungen und Differenzierungen. Denn sie besagt, dass das *ius resistendi* der Quellen im 16. und 17. Jahrhundert nur einer selbst herrschenden Obrigkeit mit eigener Legitimität, wie den Reichsfürsten, zugesprochen sei und ein rechtmäßiger Widerstand als *ius resistendi* im Alten Reich in der Frühen Neuzeit fast ausschließlich den Herrschaftsständen bzw. den Herrenständen, u. a. auch dem niederen Adel und den Landständen, gegebenenfalls den städtischen Magistraten aufgrund ihrer Herrschaftsrechte vorbehalten blieb.⁸⁸ Aber die Analyse hat nachweisen können, dass nicht nur die städtischen Magistrate als niedere Obrigkeit, Geistliche und Hausväter als ‚Amtsinhaber‘, sondern auch jede Privatstände – das Hausgesinde, Tagelöhner, Hausmägde und Fremde – im Rahmen der Vierständelehre als ‚öffentliche Amtsträger‘ handeln konnten und sich bei unrechtmäßigen Übergriffen der eigenen höheren Obrigkeit ihrer Gehorsamkeitspflicht entziehen sowie einen ‚präventiven‘ Widerstand in Form einer ‚vorsorglichen‘ Gewaltanwendung leisten durften. Orientiert an der Terminologie der Zeitgenossen des 16. Jahrhunderts muss das *ius resistendi* der Quellen als ein Recht und das Privileg nicht privilegierter Stände gegen die Herrschaft mit eingeschlossen werden. Der Begriff des *ius resistendi* der exemplarisch untersuchten Quellen ist somit keineswegs ein auf der Folie tradierter und ein auf zeitgebundenen, überholten Interpretationsmodellen basierender analysierter Forschungsbegriff, der erst im Verfassungsgedanken des 19. Jahrhunderts existiert, sondern ein zeitgenössischer Quellenbegriff.

Zweitens: Die in den einschlägigen Artikeln der Carolina 1532 gestattete naturrechtliche Notwehr des Einzelnen bzw. Individuellen, welche einen Restbestand des Naturrechts des *vim vi repellere* allein in dieser präzisen Engführung im Rahmen des Strafrechts einhegt, um im Fall eines Todschlags in Notwehr einen Freispruch zu ermöglichen, unterscheidet sich bei Panschmann kaum von der kollekt-

⁸⁸ Ebd., S. 26-31.

tiven und organisierten Widersetzlichkeit der *mixti subditi*, also der reichsunmittelbaren Herrschaftsträger gegen die kaiserliche Obrigkeit oder Organe der Obrigkeit.⁸⁹ Die von Friedeburg vertretene These, dass ein naturrechtliches Notwehrrecht der einzelnen Untertanen mit der Gegenwehr der reichsunmittelbaren Obrigkeit im Verständnis der Zeitgenossen nichts mehr zu tun habe, ist angesichts dieser Befunde ebenfalls ergänzungs- und differenzierungsbedürftig.

Drittens: Judex steht zusammen mit Panschmann in deutlichem Kontrast zu Johannes Althusius,⁹⁰ der sich bemüht, die Partizipationsmöglichkeiten ausschließ-lich der Emdener Bürger am Stadtre Regiment einzuschränken und das *ius resistendi* in der Regel nur im Hinblick auf die Ephoren zuzusprechen,⁹¹ weil er von der Gefährlichkeit des gemeinen Volkes überzeugt ist. Folgerichtig müssen der Stellenwert und die Bedeutung von Judex und Panschmann für das politische Denken und Handeln im gesamten Luthertum, nicht nur unter den Gnesiolutheranern, sondern auch unter den frühneuzeitlichen Klassikern bzw. Theoretikern des Widerstandsrechts von Calvin⁹² bis hin zu Althusius, eine Neubewertung erfahren.

Viertens: Sowohl für die Ratsherren bzw. die politischen Entscheidungsträger als auch für die lutherische Geistlichkeit, die Verfasser der „Confessio“ in Magdeburg, war das Recht zur Gewaltanwendung im Rahmen der ‚präventiven‘ Gegenwehr laut dem Theologen Judex nicht *a priori* ständisch eingeschränkt. In ihrem Widerstandskonzept orientierte sich die Möglichkeit der ‚präventiven‘ Gewaltanwendung nicht allzu sehr an der korporativen und spätmittelalterlich-ständischen Qualifikation, sondern vielmehr an der individuellen Willensentscheidung. Indem Judex beispielsweise im Rahmen der Vierständelehre bzw. in dieser Schöpfungsordnung ein Recht auf ‚präventiven‘ Widerstand gegen die Bedrohung des politischen Gemeinwesens sowohl den Magistraten, dem Pfarrerstand, dem Hausväterstand als auch dem Privatstand einräumt, zeigt sich zwar deutlich ein Veränderungsprozess der Individualisierung des rechtlich relevanten Willens in seiner Widerstandsauffassung, allerdings nicht im Sinne des modernen Privatrechts.

Fünftens: Verweise auf ein Recht zu ‚präventivem‘ Widerstand bzw. zu ‚präventiver‘ Gegenwehr finden nicht nur in ganz bestimmten Grenzsituationen Verwendung, sondern diese Argumentationsmuster besitzen bei der Debatte der Zeitgenossen eine zentrale Bedeutung. Der ‚präventive‘ Widerstand bzw. die Gegenwehr ist als eine Widerstandssprache im Diskurs des 16. Jahrhunderts konzeptionell verbreitet. Wie Schorn-Schütte zutreffend formuliert, ist diese konzeptionell verbreitet. Wie Schorn-Schütte zutreffend formuliert, ist diese konzeptionell

⁸⁹ FRIEDEBURG, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt (wie Anm. 1); DERS., Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit (wie Anm. 1), S. 26-31; DERS., Magdeburger Argumentationen (wie Anm. 36).

⁹⁰ FRIEDEBURG, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt (wie Anm. 1), S. 78 f.

⁹¹ Ebd., S. 29, Anm. 59.

⁹² Calvin sprach den *privatis hominibus* kein Widerstandsrecht zu, sondern allein den *populares magistratus ad moderandam regum libidinem constituti*. Vgl. FRIEDEBURG, Magdeburger Argumentationen (wie Anm. 36), S. 395.

tuelle Ausbreitung auf der Grundlage zunehmender Institutionalisierung der Wissenskommunikation zwischen den Disziplinen Theologie und Rechtswissenschaft möglich.⁹³ Sie wird von den zeitgenössischen politischen Entscheidungsträgern, von Theologen und Juristen in der ersten und auch zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der politischen Debatte häufig diskutiert und praktiziert. Diese Widerstandssprache ist demzufolge sowohl auf Reichsebene als auch auf der Territorial- und Städteebene gängig, üblich und beliebt. Der ‚Präventivschlag‘ des Schmalkaldischen Bunds entwickelt sich zu einem Konzept einer verallgemeinerten Gegenwehr bzw. Notwehr, die allen Untertanen zustehen sollte, um sich gegen vermeintliche Rechtsbrüche des Monarchen oder der niederen Magistrate zur Wehr setzen zu können, wie bei Judex deutlich festzustellen ist.

Sechstens: Die in der Frühneuzeitforschung verbreitete These, dass es im Luthertum bzw. Alten Reich der Frühen Neuzeit zwar ein Recht auf Widerstand bzw. Notwehr im Extremfall gegeben hat, dessen Handhabung jedoch weder im 16., noch im 17. oder im 18. Jahrhundert als ernstzunehmend gewertet werden kann, und dass es im Luthertum nur ein Recht von Herrschaft und das Privileg privilegierter Stände, aber keinen Widerstand der Untertanen, insbesondere der absolut amtlosen, gegen die Herrschaft gegeben hat, ist angesichts der angeführten Befunde korrektur- und differenzierungsbedürftig. Dies gilt auch für das von Ernst Troeltsch und Max Weber gezeichnete, ein Jahrhundert alte Bild des obrigkeitshörigen, obrigkeitstunbaren Luthertums. Die Forschung zur Geschichte der Widerstandsauffassung einerseits, die Untersuchung des politischen Denkens im Luthertum bzw. im Alten Reich andererseits muss neu begonnen werden.

⁹³ Vgl. LOUISE SCHORN-SCHÜTTE/ANJA MORITZ/PATRIZIO FORESTA, „Die Zeitliche Sachen mit und neben den religion sachen zusuchen.“ Zum Verhältnis von protestantischem gelehrten Wissen und politisch-sozialem Wandel im 16. Jahrhundert. Forschungsbericht: Frankfurter Sonderforschungsbereich 435 „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“. Teilprojekt E 3, Projektleitung: Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte, in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland 2004 (2005), S. 69-76.